

16.09.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2014 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 - GFG 2014)

A Problem

Nach Artikel 79 Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

In Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein vom Landesgesetzgeber zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftsteuern sind nach Artikel 106 Absatz 3 GG das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, soweit das Aufkommen den Gemeinden nicht unmittelbar zugewiesen wird.

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt. Zu den Landessteuern zählt die Grunderwerbsteuer.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ist der aktuellen Entwicklung, den neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten in regelmäßigen Abständen anzupassen, um Gerechtigkeiten bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 - und vom 19. Juli 2011 - 32/08 -).

Mit dem GFG 2011 wurden die Grunddaten aktualisiert, die der Ermittlung des fiktiven Bedarfs und der normierten Einnahmekraft jeder Kommune und damit der sachgerechten Verteilung der Schlüsselzuweisungen unter den Kommunen dienen.

Die aus dem finanzwissenschaftlichen Gutachten des ifo-Instituts zum kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2008 (Landtagsvorlage 14/1898) resultierenden Veränderungen des Systems wurden mit dem GFG 2012 vorgenommen und im GFG 2013 fortgeführt.

Datum des Originals: 10.09.2013/Ausgegeben: 18.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Entsprechend dem Wunsch eines Teils der kommunalen Spitzenverbände wurde ein neuerliches Gutachten zu einigen Fragen der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs erarbeitet und am 18. März 2013 veröffentlicht. Weil die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zum Gutachten sehr gegensätzlich (LKT und StGB auf der einen, Städtetag auf der anderen Seite) sind, ist eine kurzfristige Entscheidung zu den Gutachterempfehlungen sowie eine entsprechende Umsetzung im GFG 2014 nicht erreichbar. Hier bedarf es einer weiteren eingehenden Kommunikation der Gutachtenergebnisse.

Die für die Regressionsanalyse zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs sowie für die zu berücksichtigenden fiktiven Hebesätze benötigten Grunddaten werden mit dem GFG 2014 auf einen aktuellen Stand gebracht. Zugrunde gelegt werden daher im Wesentlichen die Daten der Jahresrechnungsstatistik 2009, da diese beim Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) verfügbar sind und eine valide Basis für die Berechnungen bilden.

Die Aktualisierung der Grunddaten ist aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen geboten, um eine bedarfsgerechte interkommunale Verteilung zu gewährleisten und den verfassungsrechtlichen Vorgaben nachzukommen.

Zudem werden im Gesetzentwurf Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2012 berücksichtigt, welche auf den fortgeschriebenen Zensusdaten basieren.

B Lösung

Erlass des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2014 (Gemeindefinanzierungsgesetzes 2014 - GFG 2014).

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Zur Finanzierung des Steuerverbundes 2014 wird im Landeshaushalt 2014 (unter Berücksichtigung eines pauschalen Belastungsausgleichs im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung in Höhe von 483 111 884 Euro) eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 9 378 219 000 Euro zur Verfügung gestellt. Von diesem Betrag werden bei den Investitionspauschalen 36 576 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondgesetz angesetzt. Für die Finanzzuweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben 9 341 643 000 Euro. Darüber hinaus sieht der Landeshaushalt 2014 Mittel zur Finanzierung von Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss in Höhe von 500 000 Euro und Kompensationsleistungen für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in Höhe von 725 000 000 Euro und Kompensationsleistungen für die Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von 18 106 000 Euro vor.

E Zuständigkeit

Ministerium für Inneres und Kommunales (federführend) und Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2014 bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die Erträge der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen.

Dabei sind die Gesamtzuweisungen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes so bemessen worden, dass der kommunale Anspruch auf eine angemessene Finanzausstattung im Haushaltsjahr 2014 erfüllt ist.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2014 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 - GFG 2014)

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2013 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 - GFG 2013)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Teil 1 Grundlagen

Teil 1 Grundlagen

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Teil 2 Steuerverbund

Teil 2 Steuerverbund

§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

§ 3 Vorwegabzug

§ 3 Vorwegabzug

§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse

§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse

§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

§ 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

§ 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

§ 16 Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zu-

§ 16 Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem

- kunftsinvestitions- und Tilgungs-
fondsgesetz
- § 17 Schulpauschale/Bildungspauschale
 - § 18 Sportpauschale
 - § 19 Zuweisungen an Gemeinden und
Gemeindeverbände zur Überwindung
außergewöhnlicher oder unvorher-
sehbarer Belastungssituationen

- Zukunftsinvestitions- und Tilgungs-
fondsgesetz
- § 17 Schulpauschale/Bildungspauschale
 - § 18 Sportpauschale
 - § 19 Zuweisungen an Gemeinden und
Gemeindeverbände zur Überwin-
dung außergewöhnlicher oder un-
vorhersehbarer Belastungssituatio-
nen

Teil 3
Zuweisungen außerhalb des
Steuerverbundes

- § 20 Zuweisungen für die Lastenaus-
gleichsverwaltung beim Rhein-Kreis
Neuss
- § 21 Kompensationsleistungen an die
Gemeinden für Verluste durch die
Neuregelung des Familienleistungs-
ausgleichs
- § 21a Kompensationsleistungen an die
Gemeinden für Verluste in Zusam-
menhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des
Haushaltsplans des Landes

Teil 3
Zuweisungen außerhalb des
Steuerverbundes

- § 20 Zuweisungen für die Lastenaus-
gleichsverwaltung beim Rhein-Kreis
Neuss
- § 21 Kompensationsleistungen an die
Gemeinden für Verluste durch die
Neuregelung des Familienleistungs-
ausgleichs
- § 21a Kompensationsleistungen an die
Gemeinden für Verluste in Zusam-
menhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des
Haushaltsplans des Landes

Teil 4
Umlagegrundlagen, Umlagen

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzu-
weisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalver-
bandes Ruhr

Teil 4
Umlagegrundlagen, Umlagen

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzu-
weisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalver-
bandes Ruhr

Teil 5
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und
die Anwendung von Daten zur Be-
rechnung von Zuweisungen aus
dem Steuerverbund
- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermitt-
lung, Festsetzung und Auszahlung
der Zuweisungen aus dem Steuer-
verbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des
Steuerverbundes

Teil 5
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die
Anwendung von Daten zur Berech-
nung von Zuweisungen aus dem
Steuerverbund
- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermitt-
lung, Festsetzung und Auszahlung
der Zuweisungen aus dem Steuer-
verbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steu-
erverbundes

- § 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 33 Kürzungsermächtigung

**Teil 6
Inkrafttreten**

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2014
- Anlage 2** Hauptansatzstaffel
- Anlage 3** Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 31. Dezember 2013
- Anlage 4** Kurortehilfe 2014
- Anlage 5** Abwassergebühren 2014
- Anlage 6** Gaststreitkräftestationierungshilfe 2014

**Teil 1
Grundlagen**

§ 2

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen

- § 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 33 Kürzungsermächtigung

**Teil 6
Inkrafttreten**

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2013
- Anlage 2 Hauptansatzstaffel
- Anlage 3 Kurortehilfe 2013
- Anlage 4 Abwassergebührenhilfe 2013
- Anlage 5 Gaststreitkräftestationierungshilfe 2013

**Teil 1
Grundlagen**

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen

des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21, 21a) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 22).

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 Städteregion Aachen Gesetz vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162) ist ein Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 Städteregion Aachen Gesetz die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21, 21a) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 Städteregion Aachen Gesetz vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162) ist ein Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 Städteregion Aachen Gesetz die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

**Teil 2
Steuerverbund**

**§ 2
Ermittlung der Finanzausgleichsmasse**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommenssteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Der Verbundsatz enthält 1,17 Prozentpunkte zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2014.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober des dem Haus-

**Teil 2
Steuerverbund**

**§ 2
Ermittlung der Finanzausgleichsmasse**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommenssteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Der Verbundsatz enthält 1,17 Prozentpunkte zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2013.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober des dem Haus-

haltsjahr vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) geändert worden ist, und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes;
2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 Sätze 5 bis 15, 18 und 19 Finanzausgleichsgesetz ausgezahlten Betrag;
3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Verbundzeitraum enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 30 Nummer 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und Artikel 24 des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592));
4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402));

haltsjahr vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des 2. Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424) geändert worden ist, und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes;
2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 Sätze 5 bis 15, 18 und 19 Finanzausgleichsgesetz ausgezahlten Betrag;
3. erhöht um den interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Zusammenhang mit der Umsetzung des Artikel 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) in Verbindung mit Artikel 24 des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592);
4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402));

5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 2 Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250));

6. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ausgezahlten Betrag (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 13 Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131)).

(3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus **Anlage 1** zu diesem Gesetz.

**§ 3
Vorwegabzug**

Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden

1. für die im Haushaltsjahr 2014 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 3 852 000 Euro und
2. für die kommunale Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen

5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 2 Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403));

6. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 gemäß § 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit Artikel 13 Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag.

(3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus **Anlage 1** zu diesem Gesetz.

**§ 3
Vorwegabzug**

Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden

1. für die im Haushaltsjahr 2013 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen in Höhe von 3 735 000 EUR und
2. für die kommunale Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen

nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 489), Mittel in Höhe von 115 000 000 Euro

abgezogen.

§ 4

Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Besonders berücksichtigt werden Belastungen,

1. die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen,
2. die Gemeinden auf Grund hoher Soziallasten,
3. die Gemeinden durch Zentralitätsfunktionen und
4. die Gemeinden infolge großer Flächen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl

entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz Mittel in Höhe von 115 775 000 EUR abgezogen.

§ 4

Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Besonders berücksichtigt werden Belastungen,

1. die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen,
2. die Gemeinden auf Grund hoher Soziallasten,
3. die Gemeinden durch Zentralitätsfunktionen und
4. die Gemeinden infolge großer Flächen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl

entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

§ 6**Aufteilung der Schlüsselmasse**

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 7 957 887 000 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

1. Gemeinden mit
6 245 482 000 Euro,
2. Kreise mit
931 525 000 Euro,
3. Landschaftsverbände mit
780 880 000 Euro.

§ 7**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8**Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach dem relevanten Einwohnerwert gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung des relevanten Einwohnerwertes wird die Zahl

§ 6**Aufteilung der Schlüsselmasse**

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 7 344 815 000 EUR zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf

1. die Schlüsselmasse für Gemeinden mit
5 764 333 000 EUR,
2. die Schlüsselmasse für Kreise mit
859 761 000 EUR,
3. die Schlüsselmasse für Landschaftsverbände mit
720 721 000 EUR.

§ 7**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8**Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden für jeden Einwohner gemäß Satz 3 gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung des relevanten Einwohnerwertes wird die aktuelle Zahl

der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - **Anlage 2**).

Liegt der Einwohnerwert einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler gewichtet nach Schülern, die

1. im Ganztagsbetrieb beschult werden, mit 2,02
2. im Halbtagsbetrieb beschult werden, mit 0,62.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1

der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der im Zeitraum nach § 27 Absatz 3 Satz 2 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - **Anlage 2**).

Liegt der Einwohnerwert einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler gewichtet

1. nach Schülern, die im Ganztagsbetrieb beschult werden, mit 3,33
2. nach Schülern, die im Halbtagsbetrieb beschult werden mit 0,7.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) in der Fassung der Bekanntmachung vom

des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 13,85 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,46 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,14 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Einwohner-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes wird die Fläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Einwohner einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch

13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850 (2094)), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 5 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 15,3 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,65 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,24 multipliziert. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes wird die Fläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 8 und die Einwohner einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 7.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode

- | | |
|--|---|
| <p>den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 412;</p> | <p>renzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 411;</p> |
| <p>2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 209;</p> | <p>2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 209;</p> |
| <p>3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 413;</p> | <p>3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 413;</p> |
| <p>4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode</p> <p>a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;</p> <p>b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131);</p> | <p>4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode</p> <p>a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;</p> <p>b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011;</p> |
| <p>5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode;</p> | <p>5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode;</p> |

6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

(1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Zahl der Einwohner im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Zahl der Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.

6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

(1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner im Kreis. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner der Stadt Aachen.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 23 Nummer 1 und 2 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 40,61 Prozent vervielfältigt werden.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 23 Nummer 3 festgelegten

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 4 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 23 Nummer 1 und 2 festgelegten Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 42,4 Prozent vervielfältigt werden.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem die in § 23 Nummer 3 festgelegten

Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 15,4 Prozent vervielfältigt werden.

§ 16

Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen Mittel in Höhe von 736 827 000 Euro bereit.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 wird ein Betrag in Höhe von 36 576 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) abgezogen. Für Investitionspauschalen nach Absatz 3 bis 5 verbleibt ein verteilter Betrag in Höhe von 700 251 000 Euro.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden den Gemeinden 590 549 000 Euro für eine allgemeine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden 59 675 000 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner nach § 27 Absatz 4, die über 65 Jahre alt sind, verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden 50 027 000 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im

Umlagegrundlagen mit einem einheitlichen Umlagesatz von 15,35 Prozent vervielfältigt werden.

§ 16

Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen Mittel in Höhe von 629 987 000 EUR bereit.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 wird ein Betrag in Höhe von 37 071 000 EUR als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) abgezogen. Der Betrag nach Satz 1 berücksichtigt einen Abzug von 420 964,39 EUR auf Grund der Abrechnung für das Jahr 2012. Für Investitionspauschalen nach Absatz 3 bis 5 verbleibt ein verteilter Betrag in Höhe von 592 916 000 EUR.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 3 werden den Gemeinden 500 029 000 EUR für eine allgemeine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 3 werden 50 528 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner, die über 65 Jahre sind, verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 3 werden 42 359 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im

Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt.

(6) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schulpauschale/Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 600 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 200 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 340 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl verteilt.

(6) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schulpauschale/Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 600 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schulpauschale/ Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 4 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 200 000 EUR, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 340 000 EUR und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 EUR gewährt wird.

§ 18
Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 50 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 40 000 Euro gewährt wird.

§ 19
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 33 505 000 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von bis zu 7 814 000 Euro; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 4** zu diesem Gesetz;

§ 18
Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 50 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 40 000 EUR gewährt wird.

§ 19
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 30 923 400 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von 7 212 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 3** zu diesem Gesetz;

2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von bis zu 4 972 000 Euro; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 5** zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), außer Betracht;
 3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (Gaststreitkräftestationierungshilfe) in Höhe von bis zu 5 748 000 Euro; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 6** zu diesem Gesetz;
 4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), entstehen, in Höhe von 8 714 000 Euro; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;
 5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von bis zu 4 589 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 4** zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), außer Betracht;
 3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (Gaststreitkräftestationierungshilfe) in Höhe von bis zu 5 305 000 EUR; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 5** zu diesem Gesetz;
 4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), entstehen, in Höhe von 8 043 000 EUR; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;
 5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von

Höhe von 6 257 000 Euro.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

5 774 400 EUR.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3
Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20
Zuweisungen für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss

Die Kosten der vom Rhein-Kreis Neuss mit landesweiter Zuständigkeit wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs werden entsprechend dem Haushaltsplan bis zu einem Höchstbetrag von 500 000 Euro erstattet. Einzelheiten der Zuweisung regelt das Finanzministerium.

§ 21
Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 725 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel

Teil 3
Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20
Zuweisungen für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss

Die Kosten der vom Rhein-Kreis Neuss mit landesweiter Zuständigkeit wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs werden entsprechend dem Haushaltsplan bis zu einem Höchstbetrag von 500 000 EUR erstattet. Einzelheiten der Zuweisung regelt das Finanzministerium.

§ 21
Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 720 000 000 EUR festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel

sel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

§ 21a

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 18 106 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

§ 21a

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 17 425 000 EUR festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

§ 22

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23

Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden;
2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

§ 22

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23

Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden;
2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regi-

- regionsangehörigen Gemeinden und
- b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden
- abzüglich
- c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
- d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen;
3. für die Landschaftsverbände
- a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden und
- b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

**§ 24
Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

**§ 25
Landschaftsumlage**

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

- onsangehörigen Gemeinden und
- b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden
- abzüglich
- c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
- d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen;
3. für die Landschaftsverbände
- a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden und
- b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

**§ 24
Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 festgesetzt.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

**§ 25
Landschaftsumlage**

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

§ 26**Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr**

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren****§ 27****Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den folgenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 26**Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr**

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren****§ 27****Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den folgenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in **Anlage 3** festgesetzte Bevölkerungszahl. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die von IT.NRW fortgeschriebene Bevölkerungszahl aus dem Jahr 1987 zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2010 und 2011 sowie die Bevölkerungszahl nach **Anlage 3** für das Jahr 2012 herangezogen.

(4) Als Zahl der über 65-jährigen Einwohner wird die von IT.NRW fortgeschriebene gegliederte Bevölkerungszahl aus dem Jahr 1987 zum Stichtag 31. Dezember 2012 herangezogen.

(5) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2012. Dieser Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2012 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2012.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit vorläufig ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2012 unter Berücksichtigung von Abweichungen auf Grund der von der Bundesagentur für Arbeit endgültig festgesetzten Ergebnisse früherer Stichtage. Abweichungen zu dem von der Bundesagentur für Arbeit nach Ablauf von drei Jahren endgültig festgesetzten Ergebnis werden bei der Berechnung des Zentralitätsansatzes künftiger Steuerverbünde berücksichtigt. Das Berichtigungsverfahren nach § 29 findet keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom IT.NRW fortgeschriebene Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember 2011. Für die Ermittlung des durchschnittlichen Einwohnerwertes der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 wird die vom IT.NRW fortgeschriebene Bevölkerung zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2009, 2010 und 2011 herangezogen.

(4) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der vom IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2011. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, ist dieser Stichtag auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage für das Haushaltsjahr 2011 maßgeblich.

(5) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2011.

(6) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit vorläufig ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2011 unter Berücksichtigung von Abweichungen auf Grund der von der Bundesagentur für Arbeit endgültig festgesetzten Ergebnisse früherer Stichtage. Abweichungen zu dem von der Bundesagentur für Arbeit nach Ablauf von drei Jahren endgültig festgesetzten Ergebnis werden bei der Berechnung des Zentralitätsansatzes künftiger Steuerverbünde berücksichtigt. Das Berichtigungsverfahren nach § 29 findet keine Anwendung.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraft nach § 9 wird auf den Zeitraum 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2012, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 5,90 Euro je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2013 festgesetzt.

(12) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des Ministerium für Inneres und Kommunales bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2012 zugrunde gelegt.

(13) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenaus-

(7) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraft nach § 9 wird auf den Zeitraum 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 festgesetzt.

(8) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2011, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(9) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 zugrunde gelegt.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 5,78 EUR je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2012.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des Ministerium für Inneres und Kommunales bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2011 zugrunde gelegt.

(12) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 11, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht an-

gleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionszuschüsse nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in

gemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionszuschüsse nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel in den Monaten März, Juni und September am jeweils vorletzten Bank-

Frankfurt am Main, sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt.

(4) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2014 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch IT.NRW zuzuleiten sind. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums können im Haushaltsjahr 2015 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von

arbeitstag in Frankfurt am Main, sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt.

(4) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen des IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2013 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch IT.NRW zuzuleiten sind. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums können im Haushaltsjahr 2014 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen vom

IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2015 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Stellen sich bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6 und der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 Unrichtigkeiten heraus, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, so können diese auf Antrag der Zuweisungsempfänger berichtigt werden, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 12 800 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6 und den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), zuletzt

IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2014 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Stellen sich bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6 und der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 Unrichtigkeiten heraus, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, so können diese auf Antrag der Zuweisungsempfänger berichtigt werden, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 12 800 EUR übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6 und den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), zuletzt ge-

- geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936), regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien;
2. nach § 28 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 und § 23 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 577) regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium;
 3. nach § 22 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 vom 3. April 2001 (GV. NRW. S. 172) regeln das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium.

§ 31

Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 21 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21a

für das Jahr 2014 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 vom 12. Juni 2012 (GV. NRW. S. 208) erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung

ändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936), regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien;

2. nach § 28 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 und § 23 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 577) regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium;
3. nach § 22 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 vom 3. April 2001 (GV. NRW. S. 172) regeln das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium.

§ 31

Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen vom IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 21 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21a

für das Jahr 2013 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 vom 12. Juni 2012 (GV. NRW. S. 208) erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung

auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2015, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2015 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32

Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33

Kürzungsermächtigung

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2014, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2014 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32

Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33

Kürzungsermächtigung

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

**Teil 6
Inkrafttreten**

**§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

**Teil 6
Inkrafttreten**

**§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Anlage 1 zu § 2 Absatz 3 GFG 2014

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2014	
	Euro
<u>Obligatorischer Steuerverbund</u>	
Gemeinschaftsteuern	
- Lohnsteuer	
- veranlagte Einkommensteuer	
- nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	
- Körperschaftsteuer	
- Umsatzsteuer	
- Einfuhrumsatzsteuer	
- Abgeltungssteuer	
<u>Fakultativer Steuerverbund</u>	
- Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	
Summe Verbundsteuern	41 075 845 000
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)	
- Länderfinanzausgleich	978 373 000
- Familienleistungsausgleich	- 726 169 000
- Kinderbonus	0
- Entlastungsausgleich Ost/ Sozillastenausgleich neue Länder	155 102 000
- Kompensation Spielbankabgabe	- 13 098 000
- Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 144 129 000
- Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	- 34 310 000
Verbundgrundlagen insgesamt	41 291 614 000
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23,00
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	9 497 071 000
- <i>Prozentpunkte im Verbundsatz für pauschalierten Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	1,17
- <i>in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltener pauschaler Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	483 111 884
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)	
- Tantiemen	- 3 852 000
- Konsolidierungshilfe	- 115 000 000
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	9 378 219 000

Anlage 2 zu § 8 Absatz 3 GFG 2014**Hauptansatzstaffel**

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz (Prozent)
25.000	100,0
39.500	103,0
58.000	106,0
79.000	109,0
104.000	112,0
132.500	115,0
164.000	118,0
199.000	121,0
237.500	124,0
279.000	127,0
324.000	130,0
372.500	133,0
424.500	136,0
480.000	139,0
538.500	142,0
600.500	145,0

Für Gemeinden mit mehr als 600 500 Einwohnern beträgt der Ansatz 148,0 Prozent.

Anlage 3 zu § 27 Absatz 3 Satz 1 GFG 2014**Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Stichtag 31. Dezember 2012**

Basierend auf dem Ergebnis der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach dem Zensus vom 9. Mai 2011

Gebietskörperschaft	Bevölkerung
Aachen, Stadt	240 086
Ahaus, Stadt	38 578
Ahlen, Stadt	51 877
Aldenhoven	13 709
Alfter	22 941
Alpen	12 629
Alsdorf, Stadt	46 326
Altena, Stadt	17 869
Altenbeken	9 233
Altenberge	10 041
Anröchte	10 408
Arnsberg, Stadt	73 897
Ascheberg	15 059
Attendorn, Stadt	24 399
Augustdorf	9 533
Bad Berleburg, Stadt	19 472
Bad Driburg, Stadt	18 431
Bad Honnef, Stadt	24 832
Bad Laasphe, Stadt	14 039
Bad Lippspringe, Stadt	15 091
Bad Münstereifel, Stadt	17 395
Bad Oeynhausen, Stadt	48 354
Bad Salzuflen, Stadt	52 180
Bad Sassendorf	11 523
Bad Wünnenberg, Stadt	12 112
Baesweiler, Stadt	26 445
Balve, Stadt	11 566
Barntrup, Stadt	8 918
Beckum, Stadt	36 062
Bedburg, Stadt	22 930
Bedburg-Hau	12 625
Beelen	6 300
Bergheim, Stadt	59 297
Bergisch Gladbach, Stadt	109 138
Bergkamen, Stadt	48 534
Bergneustadt, Stadt	18 897
Bestwig	11 446
Beverungen, Stadt	13 548
Bielefeld, krfr. Stadt	328 314
Billerbeck, Stadt	11 460
Blankenheim	8 534
Blomberg, Stadt	15 509
Bocholt, Stadt	71 080
Bochum, krfr. Stadt	362 213

Bönen	18 023
Bonn, krfr. Stadt	309 869
Borchen	13 144
Borgentreich, Stadt	9 002
Borgholzhausen, Stadt	8 633
Borken, Stadt	41 455
Bornheim, Stadt	46 365
Bottrop, krfr. Stadt	116 498
Brakel, Stadt	16 722
Breckerfeld, Stadt	8 942
Brilon, Stadt	25 644
Brüggen	15 482
Brühl, Stadt	43 875
Bünde, Stadt	45 189
Burbach	14 453
Büren, Stadt	21 577
Burscheid, Stadt	18 120
Castrop-Rauxel, Stadt	74 123
Coesfeld, Stadt	35 693
Dahlem	4 163
Datteln, Stadt	34 507
Delbrück, Stadt	30 542
Detmold, Stadt	73 602
Dinslaken, Stadt	67 379
Dörentrup	8 084
Dormagen, Stadt	62 379
Dorsten, Stadt	76 030
Dortmund, krfr. Stadt	572 087
Drensteinfurt, Stadt	15 122
Drolshagen, Stadt	11 787
Duisburg, krfr. Stadt	486 816
Dülmen, Stadt	46 071
Düren, Stadt	88 768
Düsseldorf, krfr. Stadt	593 682
Eitorf	18 665
Elsdorf, Stadt	20 781
Emmerich am Rhein, Stadt	30 038
Emsdetten, Stadt	35 448
Engelskirchen	19 269
Enger, Stadt	20 285
Ennepetal, Stadt	29 931
Ennigerloh, Stadt	19 558
Ense	12 255
Erfstadt, Stadt	49 164
Erkelenz, Stadt	42 901
Erkrath, Stadt	43 786
Erndtebrück	7 242
Erwitte, Stadt	15 679
Eschweiler, Stadt	54 775
Eslohe (Sauerland)	8 936
Espelkamp, Stadt	24 592
Essen, krfr. Stadt	566 862

Euskirchen, Stadt	55 502
Everswinkel	9 326
Extertal	11 653
Finnentrop	17 025
Frechen, Stadt	50 607
Freudenberg, Stadt	17 953
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	20 698
Gangelt	11 452
Geilenkirchen, Stadt	26 420
Geldern, Stadt	33 009
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	257 607
Gescher, Stadt	16 889
Geseke, Stadt	20 588
Gevelsberg, Stadt	31 080
Gladbeck, Stadt	74 002
Goch, Stadt	32 894
Grefrath	14 863
Greven, Stadt	34 924
Grevenbroich, Stadt	61 530
Gronau (Westf.), Stadt	45 590
Gummersbach, Stadt	49 722
Gütersloh, Stadt	94 973
Haan, Stadt	29 848
Hagen, krfr. Stadt	186 243
Halle (Westf.), Stadt	21 228
Hallenberg, Stadt	4 435
Haltern am See, Stadt	37 246
Halver, Stadt	16 300
Hamm, krfr. Stadt	176 440
Hamminkeln, Stadt	26 284
Harsewinkel, Stadt	23 862
Hattingen, Stadt	54 286
Havixbeck	11 574
Heek	8 459
Heiden	8 050
Heiligenhaus, Stadt	25 502
Heimbach, Stadt	4 359
Heinsberg, Stadt	40 913
Hellenthal	8 168
Hemer, Stadt	35 487
Hennef (Sieg), Stadt	45 455
Herdecke, Stadt	22 754
Herford, Stadt	65 113
Herne, krfr. Stadt	154 563
Herscheid	7 228
Herten, Stadt	61 001
Herzebrock-Clarholz	15 875
Herzogenrath, Stadt	46 478
Hiddenhausen	19 602
Hilchenbach, Stadt	15 189
Hilden, Stadt	54 736
Hille	15 900

Holzwickede	16 725
Hopsten	7 510
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 182
Hörstel, Stadt	19 610
Horstmar, Stadt	6 409
Hövelhof	15 706
Höxter, Stadt	29 812
Hückelhoven, Stadt	38 593
Hückeswagen, Stadt	15 139
Hüllhorst	13 106
Hünxe	13 526
Hürtgenwald	8 606
Hürth, Stadt	56 435
Ibbenbüren, Stadt	50 560
Inden	6 922
Iserlohn, Stadt	93 799
Isselburg, Stadt	10 819
Issum	11 801
Jüchen	22 379
Jülich, Stadt	32 044
Kaarst, Stadt	42 156
Kalkar, Stadt	13 727
Kall	11 306
Kalletal	14 006
Kamen, Stadt	43 496
Kamp-Lintfort, Stadt	37 093
Kempen, Stadt	34 825
Kerken	12 481
Kerpen, Stadt	63 650
Kevelaer, Stadt	27 565
Kierspe, Stadt	16 139
Kirchhundem	11 938
Kirchlengern	16 040
Kleve, Stadt	47 826
Köln, krfr. Stadt	1 024 373
Königswinter, Stadt	39 908
Korschenbroich, Stadt	32 193
Kranenburg	10 191
Krefeld, krfr. Stadt	222 026
Kreuzau	17 163
Kreuztal, Stadt	30 827
Kürten	19 489
Ladbergen	6 382
Laer	6 467
Lage, Stadt	34 636
Langenberg	8 113
Langenfeld (Rhld.), Stadt	56 993
Langerwehe	13 469
Legden	6 936
Leichlingen (Rhld.), Stadt	27 437
Lemgo, Stadt	40 808
Lengerich, Stadt	21 867

Lennestadt, Stadt	26 139
Leopoldshöhe	15 930
Leverkusen, krfr. Stadt	159 926
Lichtenau, Stadt	10 528
Lienen	8 542
Lindlar	21 071
Linnich, Stadt	12 594
Lippetal	11 866
Lippstadt, Stadt	66 100
Lohmar, Stadt	29 550
Löhne, Stadt	39 479
Lotte	13 848
Lübbecke, Stadt	25 467
Lüdenscheid, Stadt	73 336
Lüdinghausen, Stadt	23 569
Lügde, Stadt	9 990
Lünen, Stadt	84 798
Marienheide	13 595
Marienmünster, Stadt	5 230
Marl, Stadt	84 055
Marsberg, Stadt	20 110
Mechernich, Stadt	26 776
Meckenheim, Stadt	23 574
Medebach, Stadt	7 876
Meerbusch, Stadt	54 592
Meinerzhagen, Stadt	20 814
Menden (Sauerland), Stadt	53 876
Merzenich	9 911
Meschede, Stadt	30 358
Metelen	6 355
Mettingen	11 708
Mettmann, Stadt	37 564
Minden, Stadt	79 853
Moers, Stadt	103 504
Möhnesee	10 916
Mönchengladbach, krfr. Stadt	255 087
Monheim am Rhein, Stadt	40 205
Monschau, Stadt	11 967
Morsbach	10 435
Much	14 106
Mülheim an der Ruhr, krfr. St.	166 654
Münster, krfr. Stadt	296 599
Nachrodt-Wiblingwerde	6 608
Netphen, Stadt	23 185
Nettersheim	7 475
Nettetal, Stadt	41 438
Neuenkirchen	13 578
Neuenrade, Stadt	12 011
Neukirchen-Vluyn, Stadt	26 924
Neunkirchen	13 724
Neunkirchen-Seelscheid	19 537
Neuss, Stadt	151 486

Nideggen, Stadt	9 864
Niederkassel, Stadt	36 734
Niederkrüchten	15 008
Niederzier	13 714
Nieheim, Stadt	6 382
Nordkirchen	9 483
Nordwalde	9 354
Nörvenich	10 412
Nottuln	19 295
Nümbrecht	16 598
Oberhausen, krfr. Stadt	210 005
Ochtrup, Stadt	19 077
Odenthal	14 764
Oelde, Stadt	28 983
Oer-Erkenschwick, Stadt	30 503
Oerlinghausen, Stadt	16 654
Olfen, Stadt	12 134
Olpe, Stadt	24 663
Olsberg, Stadt	14 786
Ostbevern	10 537
Overath, Stadt	26 809
Paderborn, Stadt	143 575
Petershagen, Stadt	25 662
Plettenberg, Stadt	25 968
Porta Westfalica, Stadt	35 347
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 593
Pulheim, Stadt	53 080
Radevormwald, Stadt	22 236
Raesfeld	11 102
Rahden, Stadt	15 509
Ratingen, Stadt	86 821
Recke	11 259
Recklinghausen, Stadt	115 385
Rees, Stadt	21 300
Reichshof	18 765
Reken	14 320
Remscheid, krfr. Stadt	109 352
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	46 858
Rhede, Stadt	19 052
Rheinbach, Stadt	26 639
Rheinberg, Stadt	30 684
Rheine, Stadt	73 285
Rheurdt	6 670
Rietberg, Stadt	28 583
Rödinghausen	9 723
Roetgen	8 231
Rommerskirchen	12 510
Rosendahl	10 716
Rösrath, Stadt	27 561
Ruppichterath	10 234
Rüthen, Stadt	10 448
Saerbeck	7 055

Salzkotten, Stadt	24 627
Sankt Augustin, Stadt	54 109
Sassenberg, Stadt	13 943
Schalksmühle	10 665
Schermbek	13 408
Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 868
Schlangen	8 943
Schleiden, Stadt	12 892
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	26 329
Schmallenberg, Stadt	25 149
Schöppingen	7 136
Schwalmtal	18 895
Schwelm, Stadt	28 139
Schwerte, Stadt	46 376
Selfkant	9 916
Selm, Stadt	25 697
Senden	20 033
Sendenhorst, Stadt	12 853
Siegburg, Stadt	39 103
Siegen, Stadt	99 261
Simmerath	15 015
Soest, Stadt	46 685
Solingen, krfr. Stadt	155 316
Sonsbeck	8 655
Spenge, Stadt	14 681
Sprockhövel, Stadt	25 230
Stadtlohn, Stadt	20 069
Steinfurt, Stadt	33 327
Steinhagen	20 197
Steinheim, Stadt	12 848
Stemwede	13 607
Stolberg (Rhd.), Stadt	56 089
Straelen, Stadt	15 578
Südlohn	8 902
Sundern (Sauerland), Stadt	28 165
Swisttal	17 497
Tecklenburg, Stadt	8 839
Telgte, Stadt	18 879
Titz	8 181
Tönisvorst, Stadt	29 322
Troisdorf, Stadt	72 784
Übach-Palenberg, Stadt	24 052
Uedem	8 082
Unna, Stadt	59 015
Velbert, Stadt	80 902
Velen, Stadt	12 987
Verl, Stadt	24 892
Versmold, Stadt	20 817
Vettweiß	8 935
Viersen, Stadt	74 952
Vlotho, Stadt	19 035
Voerde (Niederrhein), Stadt	36 729

Vreden, Stadt	22 395
Wachtberg	19 786
Wachtendonk	7 884
Wadersloh	12 386
Waldbröl, Stadt	18 947
Waldfeucht	8 734
Waltrop, Stadt	28 926
Warburg, Stadt	23 391
Warendorf, Stadt	37 006
Warstein, Stadt	25 504
Wassenberg, Stadt	17 101
Weeze	10 306
Wegberg, Stadt	27 745
Weilerswist	15 824
Welver	12 126
Wenden	19 572
Werdohl, Stadt	18 310
Werl, Stadt	30 455
Wermelskirchen, Stadt	34 679
Werne, Stadt	29 578
Werther (Westf.), Stadt	11 264
Wesel, Stadt	60 241
Wesseling, Stadt	34 973
Westerkappeln	10 903
Wetter (Ruhr), Stadt	27 725
Wettringen	7 822
Wickede (Ruhr)	11 476
Wiehl, Stadt	25 266
Willebadessen, Stadt	8 343
Willich, Stadt	50 663
Wilnsdorf	20 249
Windeck	18 769
Winterberg, Stadt	12 918
Wipperfürth, Stadt	21 392
Witten, Stadt	96 136
Wülfrath, Stadt	21 040
Wuppertal, krfr. Stadt	342 885
Würselen, Stadt	37 421
Xanten, Stadt	21 273
Zülpich, Stadt	19 689

Anlage 4 zu § 19 Absatz 2 Nummer 1 GFG 2014

Kurortehilfe 2014

Anlage 5 zu § 19 Absatz 2 Nummer 2 GFG 2014

Abwassergebührenhilfe 2014

Anlage 6 zu § 19 Absatz 2 Nummer 3 GFG 2014

Gaststreitkräftestationierungshilfe 2014

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1 Grundlagen des kommunalen Finanzausgleichs

Das Grundgesetz (GG) verpflichtet die Länder im Rahmen der gesamtstaatlichen Finanzverfassung, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Landesanteil der Gemeinschaftsteuern – das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer – insgesamt mit einem von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Prozentsatz (Verbundsatz) zu beteiligen (Artikel 106 Absatz 7 GG).

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt. Zu den Landessteuern zählt die Grunderwerbsteuer.

Nach Artikel 79 Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände stehen mit dem Land ebenso in einem engen Finanzverbund wie das Land mit dem Bund. Alle Haushaltsebenen müssen gegenseitig auf die Bedürfnisse und die Finanzierungsmöglichkeiten Rücksicht nehmen. Die LV NRW stellt deshalb den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden unter den ausdrücklichen Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes (Artikel 79 Satz 2 LV NRW).

Hierzu hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) mit Urteil vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08 – ausgeführt, damit stehe die Gewährleistung einer aufgabengerechten Mindestausstattung der Kommunen durch den kommunalen Finanzausgleich aber auch unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Artikel 79 Satz 2 LV NRW sei nicht einmal eine kommunale Mindestfinanzausstattung unabhängig von der Finanzkraft des Landes zu gewähren. Weder seien zahlenmäßig festgelegte Beträge noch bestimmte Quoten vorgeschrieben. Die Finanzlage der Kommunen – so der VerfGH NRW weiter – werde nicht vorrangig durch den kommunalen Finanzausgleich bestimmt, sondern durch ihre eigenen Einnahmen und ihr Ausgabeverhalten. Zu berücksichtigen seien daher auch die eigenen Einnahmen der Kommunen, die sonstigen Zuweisungen des Landes an die Kommunen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und das Ausgabeverhalten der Kommunen.

Der kommunale Finanzausgleich hat lediglich eine ergänzende und subsidiäre Funktion. Das Land stellt den Gemeinden über den Steuerverbund hinaus Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts in Höhe von rd. 9,67 Mrd. Euro (Stand HHE 2014) zur Verfügung. Jenseits des kommunalen Finanzausgleichs können und müssen die Kommunen daher auf der Einnahmen- wie Ausgabe-seite ihren eigenen Handlungsspielraum wahrnehmen und tragen eine Eigenverantwortung für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

Bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs hat das Land zwei miteinander verbundene Entscheidungen zu treffen. Sie betreffen zum einen die Höhe der Gesamtzuweisungen und zum anderen deren Aufteilung auf die Kommunen. Daraus folgt, dass der Umfang der Finanzausstattung jeder Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, in ein Gesamtverteilungssystem eingebunden ist. Der Inhalt der verfassungsgemäßen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht einer Kommune über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden. Trotz des hohen Stellenwerts der kommunalen Selbstverwaltung muss die Höhe des Gesamtvolumens der kommunalen Finanzausstattung auch unter angemessener Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und der Haushaltssituation des Landes bestimmt werden.

2 Finanzlagen von Land und Kommunen

2.1 Die Finanzlage der Kommunen

Seit dem 1. Januar 2009 führen alle nordrhein-westfälischen Kommunen ihr Rechnungswesen vollständig auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF). Finanzstatistische Daten des neuen Rechnungswesens für alle Kommunen stehen bislang nur aus der amtlichen Kassenstatistik für die Finanzrechnung (Einzahlungen und Auszahlungen) zur Verfügung. Für die Ergebnisrechnung (Erträge und Aufwendungen) und die Bilanz (Aktiva und Passiva) liegen derzeit für den maßgeblichen Zeitraum finanzstatistische Daten nur teilweise vor. Deshalb kann die Finanzlage der Kommunen insgesamt nur auf der Grundlage der Daten der Finanzrechnung betrachtet und bewertet werden.

Die im Folgenden für die Finanzlage der Kommunen angegebenen Daten stammen aus der amtlichen Jahresrechnungsstatistik, der vierteljährlichen Kassenstatistik und der Schuldenstandstatistik des Landesbetriebes Information und Technik (IT.NRW).

2.1.1 Finanzlage im Haushaltsjahr 2012 gegenüber dem Vorjahr

Wie bereits in den zwei vorangegangenen Jahren, hat sich die Finanzlage der nordrhein-westfälischen Kommunen auch in 2012 deutlich verbessert. Während im Jahr 2011 noch ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 1,206 Mrd. Euro zu verzeichnen war, konnten die nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2012 einen leichten Überschuss von 99,1 Mio. Euro erzielen.

Die positive Entwicklung des Finanzmittelsaldos lässt sich in erster Linie auf die anhaltende Zunahme der kommunalen Einzahlungen zurückführen. Gegenüber dem Vorjahreswert legten diese 2012 um 2,992 Mrd. Euro auf 60,839 Mrd. Euro zu. Dies entspricht einer Steigerung um 5,2 Prozent. Im Jahr 2011 hatte die Zunahme noch 4,7 Prozent betragen.

Hauptgrund für die Entwicklung war erneut die deutliche Steigerung der Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben. Diese sind 2012 um 1 060 Mio. Euro bzw. 5,2 Prozent gestiegen (plus 1 059 Mio. Euro bzw. 5,7 Prozent 2011). Bei den Steuern war der Anstieg des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer in Höhe von 591 Mio. Euro (10 Prozent) ausschlaggebend. Die Einzahlungen aus der Gewerbesteuer sind 2012 demgegenüber kaum gestiegen (plus 93,9 Mio. Euro bzw. 1 Prozent). Mit 9 755 Mio. Euro haben diese auch 2012 das Niveau der Jahre 2007 und 2008 (2007: 10 131 Mio. Euro bzw. 2008: 10 009 Mio. Euro) noch nicht wieder erreicht.

Neben den Steuern sind auch die Einzahlungen aus Zuweisungen vom Land im Jahr 2012 erneut deutlich gestiegen. In der Summe legten die Schlüsselzuweisungen, Bedarfs- und sonstigen allgemeinen Zuweisungen sowie Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land gegenüber dem Vorjahresniveau um 636 Mio. auf 10 145 Mio. Euro zu. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 6,7 Prozent.

Das Wachstum der kommunalen Auszahlungen hat sich im vergangenen Jahr erneut verlangsamt. Auch diese Entwicklung hat zu der Verbesserung des kommunalen Finanzmittelsaldos beigetragen. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit legten 2012 insgesamt um 1,339 Mrd. Euro bzw. 2,25 Prozent zu. Im Jahr 2011 hat die Zunahme der Auszahlungen noch 2,9 Prozent betragen, und 2010 ist sogar ein Anstieg um 4,4 Prozent zu verzeichnen gewesen.

Trotz der insgesamt positiven Finanzentwicklung sind die kommunalen Liquiditätskredite im Jahr 2012 erneut gestiegen. Zum 31. Dezember 2012 summierten sich die dieser Schuldenart zuzurechnenden Verbindlichkeiten auf 23 508 Mio. Euro (31. Dezember 2011: 22 141 Mrd. Euro). Die Zunahme hat sich gegenüber den Vorjahren deutlich abgeschwächt und be-

trug 2012 rund 6,2 Prozent. Im Jahr 2011 lag der entsprechende Wert noch bei 9,6 Prozent und 2010 sogar bei 17,2 Prozent. Die Höhe der Kredite für Investitionen ist im Jahr 2012 auf 22 885 Mio. Euro gestiegen (2011: 22 667 Mio. Euro). Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung der Kernhaushalte stiegen somit zusammengekommen auf 46 394 Mio. Euro (2011: 44 808 Mio. Euro). In dieser Summe sind unter anderem die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Krankenhäuser ohne eigene Rechtspersönlichkeit (2012: 10 107 Mio. Euro; 2011: 10 354 Mio. Euro) und die Schulden der sonstigen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in öffentlich-rechtlicher Form, wie z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts (2012: 3 878 Mio. Euro; 2011: 4 023 Mio. Euro) nicht enthalten, die 2012 gegenüber dem Vorjahresniveau um insgesamt 392 Mio. Euro gesunken sind.

2.1.2 Die aktuelle Finanzlage der Kommunen

Auf der Grundlage der Steuerschätzung im Mai 2013 und deren Regionalisierung durch das Finanzministerium hat das Ministerium für Inneres und Kommunales am 9. Juli 2013 die Orientierungsdaten 2014 bis 2017 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Danach sollen die Einzahlungen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben im Jahr 2013 um 2,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr steigen. Für die Folgejahre werden wieder steigende Zuwachsraten erwartet - insbesondere auch bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, den wichtigsten Steuereinzahlungsquellen der Kommunen.

Der insgesamt positiven Entwicklung zum Trotz bleibt die Finanzlage vieler Kommunen in Nordrhein-Westfalen weiterhin angespannt. Dieser Sachverhalt spiegelt sich u.a. in der noch immer anhaltenden Zunahme der kommunalen Liquiditätskredite wider, wenn auch die Dynamik der Zunahme in den letzten beiden Jahren deutlich zurückging.

Insgesamt ist die Finanzlage der nordrhein-westfälischen Kommunen immer noch als angespannt anzusehen.

2.2 Die aktuelle Finanzlage des Landes

Mit dem Haushaltsplanentwurf 2014 wird die Nettoneuverschuldung im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um rd. 950 Mio. Euro zurückgeführt.

Mit der Reduzierung der strukturellen Nettoneuverschuldung in 2014 auf 2,4 Mrd. Euro, in 2015 auf 1,9 Mrd. Euro in 2016 auf 1,4 Mrd. Euro und in 2017 auf unter 1,4 Mrd. Euro zeigt die Landesregierung den Weg zur Umsetzung der Schuldenbremse auf. Damit liegt die Nettoneuverschuldung in der neuen Mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2016 um rd. 200 Mio. Euro unter dem Planungswert der vorherigen Finanzplanung für die Jahre 2012 bis 2016.

Die Finanzsituation des Landes bleibt gleichwohl unverändert angespannt. Zum 31.12.2012 belief sich der Schuldenstand auf rd. 133,8 Mrd. Euro. Im Haushaltsplanentwurf 2014 sind Zinszahlungen in Höhe von rd. 3,7 Mrd. Euro etatisiert, die das aktuell niedrige Zinsniveau widerspiegeln. Aus der zukünftigen Entwicklung des Zinsniveaus können sich daher erhebliche Risiken für den Landeshaushalt ergeben.

Hinzu kommt, dass in den nächsten Jahren infolge der Abwicklung der Portigon AG noch mit weiteren erheblichen Belastungen für den Landeshaushalt zu rechnen ist. Hier sind u.a. die Verpflichtungen des Landes aus den in den Jahren 2008 und 2009 abgegebenen Garantien zu nennen.

Diese Risiken verdeutlichen, wie wichtig es ist, mittel- bis langfristig das Anwachsen des öffentlichen Defizits zu stoppen bzw. schrittweise abzubauen.

Durch die Regelung im Grundgesetz sind die Länder seit 2011 verpflichtet, ihre Haushalte so aufzustellen, dass das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts spätestens 2020 erreicht wird. Es ist daher das erklärte Ziel der Landesregierung, die Nettoneuverschuldung Schritt für Schritt abzusenken, so dass ab dem Jahr 2020 die Vorgabe des Grundgesetzes erfüllt wird.

Zur Einhaltung der Schuldenbremse 2020 sollen entsprechend der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2017 strukturelle Einsparungen im Gesamtumfang von 1 Mrd. Euro umgesetzt werden. Die Nettoneuverschuldung soll 2017 unter 1,4 Mrd. Euro betragen und bis 2020 schrittweise auf Null gesenkt werden.

Dauerhaft konsolidierte Landesfinanzen basieren auf einem Dreiklang aus Zukunftsinvestitionen, gezieltem Sparen und angemessenen Einnahmen.

Auf der Ausgabenseite ist eine qualitative Konsolidierung vorrangig, bei der die Nachhaltigkeit der einzelnen Sparmaßnahmen im Mittelpunkt steht. Ziel bleibt es, konsumtive und nachsorgende Ausgaben in investive und vorsorgende Ausgaben umzulenken. Es bedarf außerdem einer umfassenden Aufgabenkritik mit einer konsequenten Erschließung vorhandener Effizienzpotenziale im Landeshaushalt. Sämtliche Maßnahmen und alle vorhandenen Strukturen in der Landesverwaltung, aber auch bei Sondervermögen und Landesbetrieben sollen auf Effizienzreserven, zu erwartende Demografieeffekte sowie Synergieeffekte aufgrund des technischen Fortschrittes überprüft werden.

Effizienzgewinne sollen einerseits durch Aufgabenkritik und -analyse der vom Land bislang wahrgenommenen Aufgaben erschlossen werden. Dazu gehört auch die ressortübergreifende kritische Überprüfung von (Förder-) Programmen. Sie sollen – unter Einschluss der EU-Förderung – unter Beteiligung der NRW.BANK daraufhin überprüft werden, ob eine Umstellung auf Darlehensvergabe möglich und sinnvoll ist, ob also der mit der Förderung verbundene Zweck statt durch staatliche Zuschüsse auch durch geförderte Kreditvergabe erreicht werden kann bzw. ob revolving Fonds eingerichtet werden können.

Die ersten Programme wurden bereits im Haushaltsjahr 2013 von Zuschuss auf Darlehen umgestellt.

Mit dem Landeshaushalt 2014 wurden Einsparmaßnahmen im Personalbereich aufgrund der nicht wirkungsgleichen Übernahme des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich beschlossen.

Des Weiteren sieht der Haushaltsplan 2014 Minderausgaben in Höhe von rd. 865 Mio. Euro vor, die von den Ressorts im Haushaltsvollzug eingespart werden müssen. Weitere Einsparungen in Höhe von 10 Mio. Euro sollen aus der Zusammenlegung der zwei Oberfinanzdirektionen erfolgen.

Für eine Haushaltskonsolidierung, die ohne Lastenverschiebung auf Dritte auskommen soll, ist es auch notwendig, die Einnahmehasis des Landes zu stabilisieren und strukturell zu stärken. Zur Verminderung des strukturellen Defizits sind Regelungen zur Erhöhung der Steuereinnahmen nötig. Konjunkturell verursachte Mehreinnahmen führen lediglich zu einer kurzfristigen Reduktion der Neuverschuldung, wirken jedoch nicht dem strukturellen Defizit entgegen.

Der im Oktober 2011 erhöhte Grunderwerbsteuersatz von 5 v. H. war ein erster Schritt auf Landesebene. Da der überwiegende Anteil der Landeseinnahmen aus Gemeinschaftsteuern gespeist wird, hat ein einzelnes Land wenig Einfluss auf dessen Höhe und Gestaltung. Die Landesregierung setzt sich daher auf Bundesebene für eine Anhebung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer und eine angemessene Besteuerung von Vermögen durch eine Reform des Erbschaftsteuerrechts ein.

2.3 Vergleich der Finanzlage des Landes und der Kommunen

Die Abwägung der Finanzlagen von Land und Kommunen in Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes ist sowohl aus rechtlicher als auch aus ökonomischer Sicht das zentrale Kriterium für die Bemessung des kommunalen Finanzausgleichs. Wichtige Anhaltspunkte hierfür liefert eine Gegenüberstellung verschuldungs- und haushaltsbezogener Kennzahlen¹. Der Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen ist aufgrund der unterschiedlichen Haushaltsstrukturen jedoch mit Schwierigkeiten behaftet.

Ab 1. Januar 2009 haben alle Kommunen auf das NKF umgestellt. Beim Land ist die Umstellung auf die Doppik (EPOS NRW) noch nicht erfolgt. Auch nach erfolgter Einführung des NKF stehen aber für eine vergleichende Analyse des Landeshaushaltes und der Kommunalhaushalte weiterhin im Wesentlichen die Parameter Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung zur Verfügung.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es aus finanzwissenschaftlicher Sicht derzeit keine alternativen Indikatoren zur Ermittlung der Finanzlagen von Land und Kommunen gibt. Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München hat in seinem Gutachten „Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Juni 2008 (S. 50 f.) festgestellt, „dass ohne eine durchgreifende Verbesserung der statistischen Datenlage keine wesentliche Alternative zur Überprüfung [der Einnahmeverteilung] anhand von Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung besteht.“ Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in den Begründungen seiner Urteile zum Kommunalen Finanzausgleich vom 9. Juli 1998 - VerfGH 16/96, 7/97 - sowie vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - wesentlich auf die so dargestellte unterschiedliche Haushaltsentwicklung beider Ebenen gestützt. Dementsprechend wird der bisherige Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen auf Grundlage von verschuldungsbezogenen Parametern als derzeit einzig sachgerechter beibehalten.

2.3.1 Finanzierungssalden

Der Finanzierungssaldo zeigt, wie weit die Ausgaben die eigenen Einnahmen ohne Kreditaufnahmen über- oder unterschreiten. Er bilanziert die Einnahmen und Ausgaben, bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, Rücklagenbewegungen und die Kreditfinanzierung. Negative Finanzierungssalden über längere Zeiträume dokumentieren die permanente Unterdeckung des Haushaltes. Er vermag dann insbesondere die für Investitionen erforderlichen Mittel nicht zu erwirtschaften.

Ein Finanzierungssaldo der Kommunen wird seit dem Jahr 2009 so, wie er im kameralen System berechnet wurde, im doppelischen Rechnungswesen nicht mehr erhoben. Nach der doppelischen Systematik wird nunmehr für die Kommunen ein Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag dargestellt. Der Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit.

Soweit es nachfolgend für Vergleiche zwischen Land und Kommunen notwendig war, hat IT.NRW zur Ermittlung des Finanzierungssaldos die doppelischen Ein- und Auszahlungen den kameralen Gruppierungen gegenübergestellt und somit die kameralistische Berechnung des Finanzierungssaldos nachvollzogen. Die Berechnungsmethodik des Finanzierungssaldos entspricht der von DESTATIS.²

Die Haushaltsentwicklung der Kommunen schwankte in den letzten Jahren erheblich, u. a. wegen der Volatilität des Steueraufkommens. Nach den finanzstarken Jahren 2007 und 2008, in denen die Kommunen einen positiven Finanzierungssaldo erreichen konnten, hatten sie sowohl im Jahr 2009 mit -2,1 Mrd. Euro als auch im Jahr 2010 mit -2,0 Mrd. Euro wieder

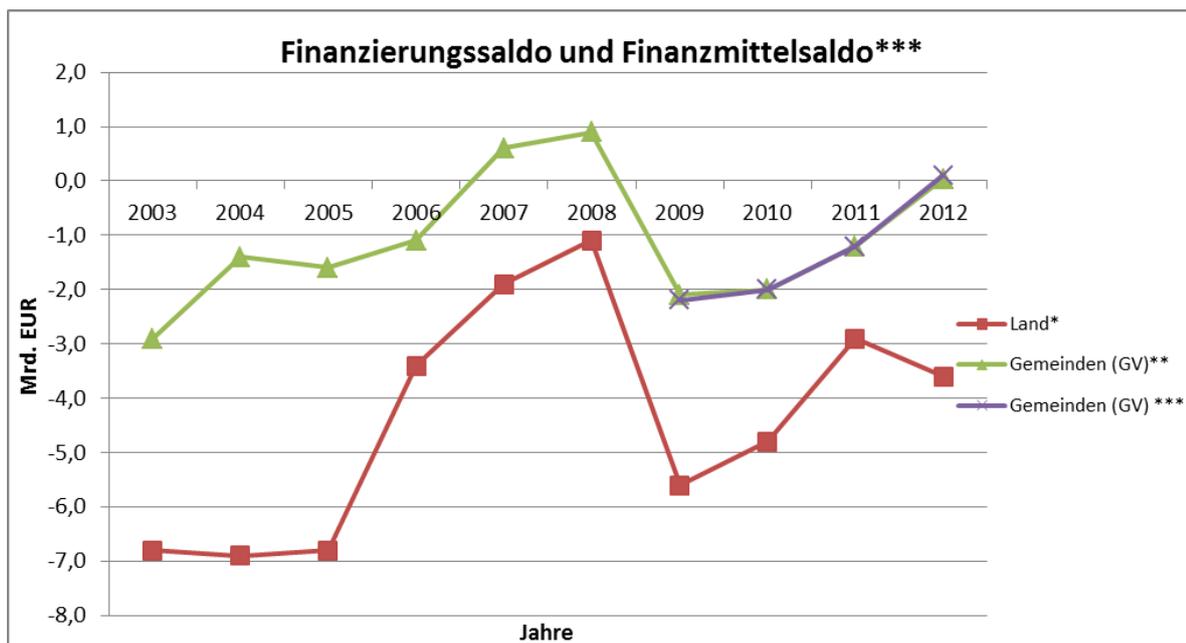
¹ Bei der Berechnung der Veränderungsdaten wurden die Beträge in Mio. Euro gegenübergestellt.

² IT.NRW greift auf die aktuellen Datenbestände, in denen Korrekturmeldungen der Kommunen berücksichtigt sind, zurück. Aus diesem Grund können Differenzen zwischen dem von DESTATIS publizierten Finanzierungssaldo und dem von IT.NRW anhand des aktuellen Datenmaterials berechneten Finanzierungssaldo bestehen.

einen negativen Wert zu verzeichnen. Seit 2011 hat sich die Lage wieder verbessert. Nach einem noch negativen Finanzierungssaldo 2011 von -1,2 Mrd. Euro konnten die Kommunen im Jahr 2012 bereits wieder einen positiven Finanzierungssaldo von 0,04 Mrd. Euro erzielen. Die kommunalen Ergebnisse des Finanzmittelfehlbetrages lagen im Jahr 2011 bei -1,2 Mrd. Euro und im Jahr 2012 bei 0,1 Mrd. Euro.

Der Finanzierungssaldo des Landes ist dagegen im gesamten Untersuchungszeitraum negativ gewesen. In 2010 betrug er -4,8 Mrd. Euro und in 2011 -2,9 Mrd. Euro. Für das Jahr 2012 ist ein im Vergleich zum Vorjahr ungünstigerer negativer Finanzierungssaldo von -3,6 Mrd. Euro zu konstatieren. Die Lage hat sich daher auf Seiten des Landes verschlechtert.

Mrd. Euro	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Land*	-6,8	-6,9	-6,8	-3,4	-1,9	-1,1	-5,6	-4,8	-2,9	-3,6
Gemeinden (GV)**	-2,9	-1,4	-1,6	-1,1	0,6	0,9	-2,1	-2,0	-1,2	0,0
Gemeinden (GV)***							-2,2	-2,0	-1,2	0,1



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes, Stand 05.06.2013

** Finanzierungssaldo: für die Jahre 2003 bis 2011 auf Basis der Jahresrechnungsstatistik, für 2012 erfolgte eine Berechnung auf der Grundlage der amtlichen Kassenstatistik durch IT.NRW, Stand 08.07.2013

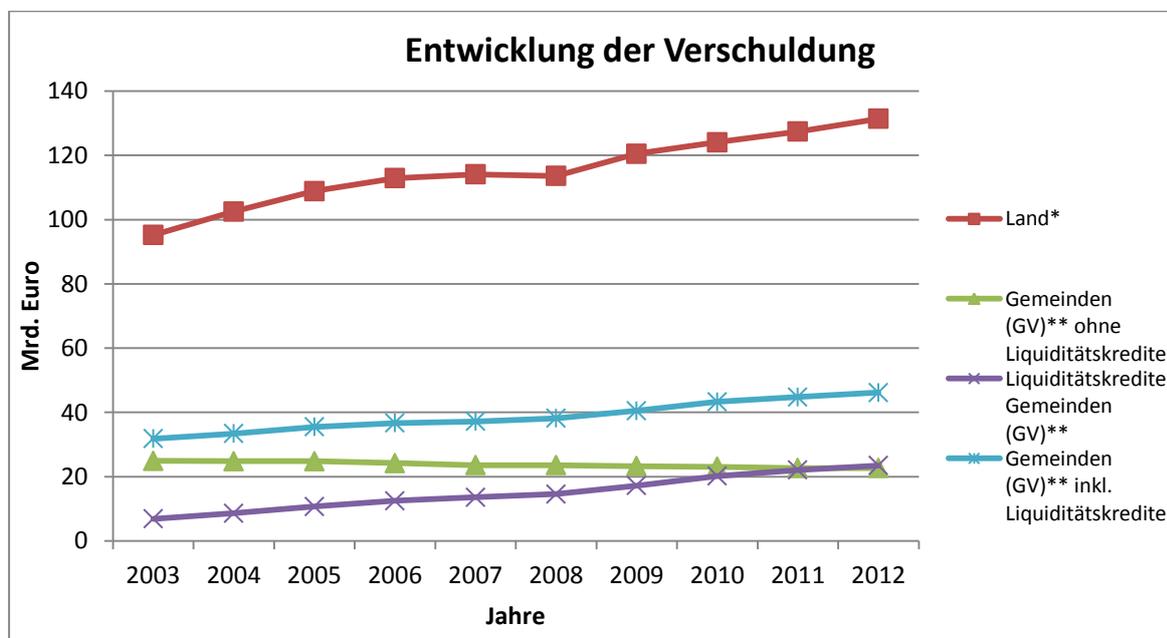
*** Finanzmittelfehlbetrag, für die Jahre 2009 -2011 auf Basis der Jahresrechnungsstatistik, für das Jahr 2012 auf Basis der vierteljährlichen Kassenstatistik, Stand 30.07.2013

2.3.2 Verschuldung

Die fundierten Schulden der Kommunen beim nicht-öffentlichen Bereich (vormals Kreditmarktschulden) sind im Jahr 2012 bei einem Wert von rund 22,9 Mrd. Euro im Vergleich zu 2011 nur leicht um 0,9 Prozent gestiegen. Der Anstieg der Liquiditätskredite hat sich dagegen im Jahr 2012 auf 23,5 Mrd. Euro weiter fortgesetzt. Mit einem Wert von +6,3 Prozent gegenüber 2011 liegt die Steigerungsrate jedoch deutlich unter der der Jahre 2005 - 2010 von durchschnittlich 15,6 %. Unter Einrechnung der Liquiditätskredite weist die Verschuldung der Kommunen im Jahr 2012 einen Anstieg von 3,1 Prozent gegenüber 2011 auf.

Die fundierten Schulden des Landes beim nicht-öffentlichen Bereich stiegen im selben Zeitraum um 3,1 Prozent. Sie betragen Ende 2012 mit 131,4 Mrd. Euro das 5,8-fache des kommunalen Vergleichswertes ohne Berücksichtigung der Liquiditätskredite von 22,7 Mrd. Euro. Im Jahr 2003 lag das Verhältnis lediglich beim 4,0-fachen. Bei Einrechnung der Liquiditätskredite lagen die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich immer noch um das 2,9-fache über dem kommunalen Vergleichswert. Damit hat sich seit 2003 (3,0-faches) am Verhältnis der Schulden beider Ebenen zueinander kaum eine Veränderung ergeben.

Mrd. Euro	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Land*	95,2	102,5	108,9	112,9	114,1	113,6	120,5	124,1	127,4	131,4
Gemeinden (GV)** ohne Liquiditätskredite	24,9	24,8	24,8	24,2	23,6	23,6	23,3	23,1	22,7	22,9
Liquiditätskredite Gemeinden (GV)**	6,9	8,6	10,7	12,5	13,6	14,6	17,2	20,2	22,1	23,5
Gemeinden (GV)** inkl. Liquiditätskredite	31,8	33,4	35,5	36,7	37,2	38,2	40,5	43,3	44,8	46,2



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes; Stand 05.06.2013

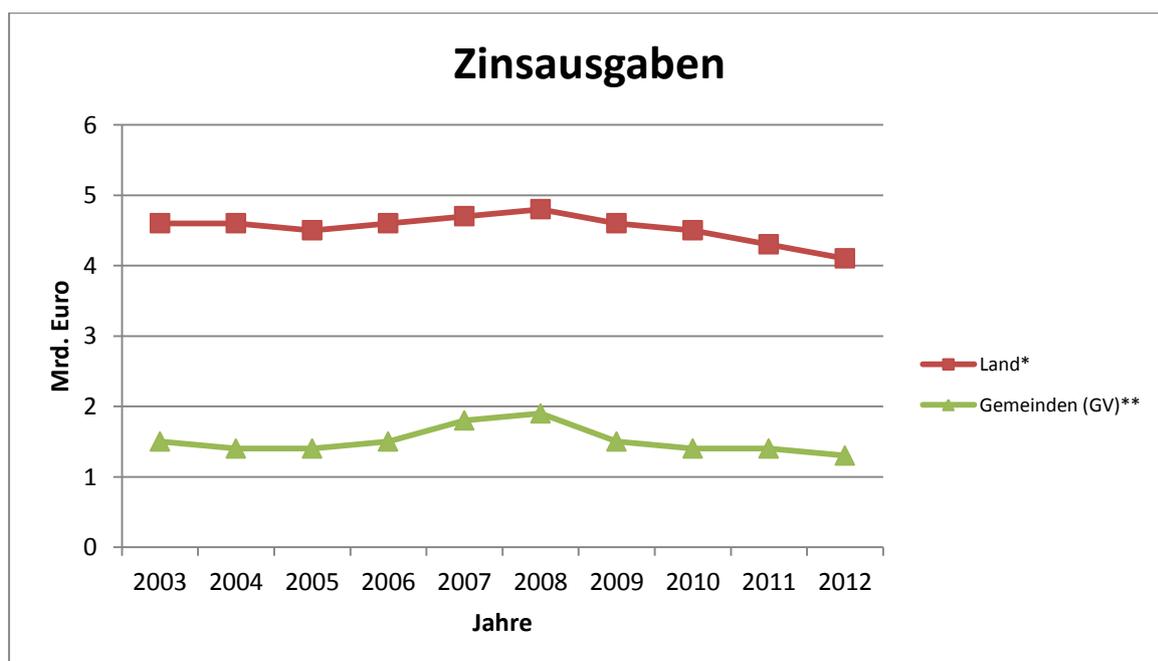
** Schuldenstandstatistik von IT.NRW; Stand 08.07.2013,

Die Haushalte von Land und Gemeinden werden seit Jahren vom Konsolidierungsdruck geprägt. Der im Vergleich zum Land niedrigere Schuldenstand in den kommunalen Kernhaushalten ist auch auf die restriktiveren Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts, steigende Zuweisungen des Landes sowie die umfangreichen Auslagerungen von Einrichtungen, die ihrerseits Kredite aufnehmen und den Schuldendienst tragen, zurückzuführen.

2.3.3 Zinsausgaben

Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung der Kommunen ist 2012 mit 1,3 Mrd. Euro um 11,3 Prozent niedriger als 2003, die Zinslast des Landes sank ebenfalls im gleichen Zeitraum um 11,5 Prozent auf 4,1 Mrd. Euro. Damit beträgt die Zinslast des Landes das 3,2-fache der kommunalen Zinslast, dies entspricht auch annähernd dem Verhältnis zwischen Verschuldung des Landes und kommunaler Verschuldung unter Einbeziehung der Liquiditätskredite.

Mrd. Euro	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Land*	4,6	4,6	4,5	4,6	4,7	4,8	4,6	4,5	4,3	4,1
Gemeinden (GV)**	1,5	1,4	1,4	1,5	1,8	1,9	1,5	1,4	1,4	1,3



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes; Stand 05.06.2013

** Jahresrechnungsstatistik für die Jahre 2001 - 2011, vierteljährliche Kassenstatistik für das Jahr 2012 von IT.NRW; Stand 08.07.2013

2.3.4 Zusammenfassung

Der Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen ergibt keine verfassungsrechtlich relevante Disparität zulasten der Kommunen.

Die Auswertung der o. g. Indikatoren weist übereinstimmend auf angespannte Haushaltslagen von Land und Kommunen hin. Beide Ebenen sind mit einem „Unterfinanzierungsproblem“ konfrontiert. Die positive Entwicklung der Zinsausgaben liegt vor allem an dem krisenbedingt sehr niedrigen Zinsniveau. Bei einer Normalisierung des Zinsniveaus werden die

Zinsausgaben in Bezug auf Umschuldungen, auch bei einer sinkenden Nettoneuverschuldung wahrscheinlich mit großer Dynamik zunehmen.

Positiv für die Kommunen wird sich die vollständige Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 2014 durch den Bund auswirken. Das bedeutet, dass die Kommunen in NRW im Vergleich zur Rechtslage 2011 ab 2014 um ca. 1 200 Mio. Euro entlastet werden (Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 (BGBl. I, S. 2783)).

Auch bei den Kosten der Eingliederungshilfe zeichnet sich eine Beteiligung des Bundes ab. Im Rahmen der Verhandlungen zum Fiskalpakt wurde vereinbart, dass in der nächsten Legislaturperiode ein Bundesleistungsgesetz erarbeitet werden soll, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe ablöst. In welcher Höhe der Bund eine Mitfinanzierung übernimmt, ist allerdings noch nicht konkret vereinbart worden.

2.4 Konsequenzen für den kommunalen Steuerverbund

Das Land ist im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 79 LV NRW verpflichtet, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Unter Abwägung der Finanzsituation der Kommunen einerseits mit den übrigen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Gütern und der Haushaltsituation des Landes andererseits ist dem verfassungsrechtlichen Gebot gemäß Artikel 79 LV NRW in ausreichendem Maße Genüge getan. Das Land schöpft bei den gegebenen Rahmenbedingungen (siehe 2.2 und 2.3) seine finanziellen Möglichkeiten zur Dotierung des kommunalen Steuerverbundes aus. Zur Höhe der Finanzausgleichsmasse siehe im einzelnen 3.2.

2.4.1 Verbundgrundlagen 2014

Das GFG 2014 berücksichtigt neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Absatz 7 GG auch fakultative Verbundgrundlagen und setzt damit die Verbesserung des Änderungsgesetzes zum GFG 2010 zu Gunsten der Kommunen fort. Die Kommunen werden in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2014 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Verbundzeitraum (1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013) zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) und Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich zwischen den Ländern die Verbundgrundlagen.

Darüber hinaus werden die Verbundgrundlagen erhöht oder vermindert durch Verrechnungen bei der Umsatzsteuer (siehe 3.2).

2.4.2 Pauschaler Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung im Steuerverbund

Im Steuerverbund werden weiterhin 1,17 Verbundsatzpunkte (vgl. LT-Vorlage Nr. 14/356 für den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen sowie Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1738, Drs. Nr. 14/4833) als pauschaler Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung gewährt.

2.4.3 Verbundsatz 2014

Nach Abwägung zwischen kommunaler Haushalts- und Finanzsituation und der Haushalts- und Finanzsituation des Landes, bei Einbeziehung des pauschalen Belastungsausgleichs für die kommunale Einheitslastenbeteiligung und unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kommunen an fakultativen Verbundgrundlagen (vier Siebtel der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer) und des Wegfalls der Befrachtung seit dem Finanzausgleich 2010 besteht im GFG 2014 weder die Veranlassung noch die Möglichkeit für eine Veränderung des Verbundsatzes. Er bleibt daher unverändert bei 23 Prozent.

3 Steuerverbund 2014

3.1 Struktur

Das GFG 2014 enthält keine strukturellen Veränderungen gegenüber dem GFG 2013.

Das GFG ist der aktuellen Entwicklung, neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten in regelmäßigen Abständen anzupassen, um Gerechtigkeit bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 - und vom 19. Juli 2011 - 32/08 -).

Mit dem GFG 2011 wurden die Grunddaten im Wesentlichen auf der Basis der Jahresrechnungsstatistik 2008 aktualisiert (vg. Drs. 15/1002), die der Ermittlung des fiktiven Bedarfs und der normierten Einnahmekraft jeder Kommune und damit der sachgerechten Verteilung der Schlüsselzuweisungen unter den Kommunen dienen.

Die aus dem finanzwissenschaftlichen Gutachten des ifo-Instituts zum kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2008 (Landtagsvorlage 14/1898) resultierenden Veränderungen des Systems wurden mit dem GFG 2012 vorgenommen und im GFG 2013 fortgeführt.

Entsprechend dem Wunsch eines Teils der kommunalen Spitzenverbände wurde ein neuerliches Gutachten zu ausgewählten Fragen der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs erarbeitet und am 18. März 2013 veröffentlicht. Weil die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zum Gutachten sehr gegensätzlich (LKT und StGB auf der einen, Städtetag auf der anderen Seite) sind, ist eine kurzfristige Entscheidung zu den Gutachterempfehlungen sowie eine entsprechende Umsetzung im GFG 2014 nicht erreichbar. Hier bedarf es einer weiteren eingehenden Kommunikation der Gutachtenergebnisse.

Die für die Regressionsanalyse zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs sowie für die zu berücksichtigenden fiktiven Hebesätze benötigten Grunddaten sollen mit dem GFG 2014 auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Im Einzelnen betrifft dies

- die Hauptansatzstaffel,
- die Gewichtungen des Schüleransatzes (Halb- bzw. Ganztagsbeschulung, Kreisfaktor),
- die Gewichtung des Soziallastenansatzes
- die Gewichtung des Zentralitätsansatzes und
- die fiktiven Hebesätze für die Realsteuern.

Zugrunde gelegt werden im Wesentlichen die Daten der Jahresrechnungsstatistik 2009, da diese IT.NRW verfügbar sind und eine valide Basis für die Berechnungen bilden.

Die Regressionsrechnungen sind von IT.NRW nach den gleichen Regeln wie bei der Grunddatenanpassung im GFG 2011 vorgenommen worden.

Die Aktualisierung der Grunddaten ist aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen geboten, um eine bedarfsgerechte interkommunale Verteilung zu gewährleisten und den verfassungsrechtlichen Vorgaben nachzukommen.

Um die Umverteilungswirkung abzumildern, die bei einer vollständigen Übertragung des Aktualisierungsergebnisses für die Gewichtung des Soziallastenansatzes zu dem in der Regressionsanalyse ermittelten Wert von 12,4 führen würde, wird im GFG 2014 der Veränderungswert nur zur Hälfte berücksichtigt.

Bezüglich der Einzelheiten der Grunddatenaktualisierung wird auf den besonderen Teil dieser Begründung verwiesen.

Die fortgeschriebenen Zensusdaten bezogen auf die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2012 werden über die **Anlage 3** im Gesetzentwurf berücksichtigt. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung zum sog. Demografiefaktor und der Berücksichtigung von Einwohnerzahlen für spezielle Regelungen des Finanzausgleichs wird ebenfalls auf Ausführungen zu einzelnen Vorschriften im besonderen Teil der Begründung verwiesen.

3.2 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2014

Die Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2014 wird für das Haushaltsjahr 2014 nach dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern in einem zurückliegenden Referenzzeitraum (Verbundzeitraum) durchgeführt. Es wird der Referenz- bzw. Verbundzeitraum 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013 zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) oder Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich zwischen den Ländern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4 Zeile 10).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeilen 11 und 12), weil sie an die Kommunen außerhalb des Steuerverbundes geleistet werden.

Außerhalb des GFG wird den Kommunen auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 586), bereits vollständig der interkommunale Entlastungsausgleich Ost berechnet. Da die Abwicklung der Transferleistungen an die neuen Länder über Umsatzsteueranteile des Landes erfolgt, wird die im Verbundzeitraum erfolgte Minderung des Umsatzsteueranteils des Landes den Verbundgrundlagen fiktiv wieder zugerechnet. Ohne diese Korrektur würden die Kommunen doppelt belastet (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 13).

Der in den Verbundgrundlagen enthaltene Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, denn die Spielbankabgabe gehört nicht zu den obligatorischen Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 14).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, da das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen und den freien Trägern entsprechende Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stellt. Eine Verteilung über das GFG nach dessen spezifischen Kriterien wäre im Übrigen auch nicht sachgerecht (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 15). Im Anteil des Landes enthalten ist auch die Beteiligung des Bundes für die Erweiterung des Ausbausvolumens im Rahmen des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kin-

dern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (BGBl. 2013 I S. 250).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 16), weil sie an die Kommunen außerhalb des Steuerverbundes geleistet werden.

Tabelle 1:

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2014					
1	Zeile	Steuerverbund 2013*) Euro	Steuerverbund 2014**)		
			Euro	Veränderung zu 2013*)	
2	3	4		5 absolut	6 %
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	13 763 848 577			
* veranlagte Einkommensteuer	2	3 511 790 057			
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 734 125 026			
* Körperschaftsteuer	4	868 827 819			
* Umsatzsteuer	5	11 228 361 237			
* Einfuhrumsatzsteuer	6	5 091 892 055			
* Abgeltungssteuer	7	786 120 819			
Fakultativer Steuerverbund					
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	8	874 867 170			
Summe Verbundsteuern	9	38 859 832 760	41 075 845 000	2 216 012 240	5,70
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich	10	- 96 480 779	978 373 000	1 074 853 779	-114,06
* Familienleistungsausgleich	11	- 669 051 678	- 726 169 000	- 57 117 322	8,54
* Kinderbonus	12	0	0	0	
* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	13	172 462 325	155 102 000	- 17 360 325	-10,07
* Kompensation Spielbankabgabe	14	- 13 109 235	- 13 098 000	11 235	-0,09
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	15	- 100 456 250	- 144 129 000	- 43 672 750	43,47
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	16	0	- 34 310 000	- 34 310 000	
Verbundgrundlagen insgesamt	17	38 153 197 143	41 291 614 000	3 138 416 857	8,23
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	18	23,00	23,00		
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	19	8 775 235 400	9 497 071 000	721 835 600	8,23
<i>darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:</i>					
<i>* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung</i>					
	20	446 392 407	483 111 884	36 719 476	8,23
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	21	- 3 735 000	- 3 852 000	- 117 000	3,13
* Konsolidierungshilfe	22	- 115 775 000	- 115 000 000	775 000	-0,67
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	23	8 655 725 400	9 378 219 000	722 493 600	8,35

*) Ist 10/11-09/12
 **) Ist 10/12-04/13 und Schätzung 05/13-09/13

Im Steuerverbund 2014 steht nach den Ist-Ergebnissen der Referenzperiode vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. April 2013 sowie einer vorerst auf der Basis der aktuellen Steuerschätzungsergebnisse vorgenommenen Schätzung für den Zeitraum 1. Mai 2013 bis 30. September 2013 eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 9 497 071 000 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 19).

Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2013 bedeutet dies eine Erhöhung der originären Finanzausgleichsmasse um 721 836 600 Euro (8,23 Prozent). Hier wirkt sich die gute Steuerentwicklung in der Referenzperiode aus.

Bei einem Verbundsatz von insgesamt 23 Prozent und dem darin enthaltenen unveränderten Verbundsatzanteil für einen pauschalierten vertikalen Belastungsausgleich im Hinblick auf die kommunale Beteiligung an den Einheitslasten des Landes in Höhe von 1,17 Prozentpunkten ist in der originären Finanzausgleichsmasse 2014 ein Ausgleichsvolumen von 483 111 884 Euro enthalten (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 20).

An Vorwegabzügen sieht der Steuerverbund 2014 einen Betrag von 3 852 000 Euro für Tantiemen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 21) und einen Betrag in Höhe von 115 000 000 Euro für die Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 22) vor.

Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2014 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 9 378 219 000 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 23). Gegenüber dem

Steuerverbund im GFG 2013 bedeutet dies eine Erhöhung um 722 493 600 Euro (8,3 Prozent). Es handelt sich beim GFG 2014 um die höchste Zuweisung seit Bestehen des Steuerverbundes. Von der verteilbaren Masse werden bei den Investitionspauschalen 36 576 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondgesetz eingesetzt. Für die Finanzzuweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben somit 9 341 643 000 Euro.

3.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2014

Primäre Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, eine angemessene Finanzausstattung zu gewährleisten und Finanzkraftunterschiede auszugleichen. Diese Aufgabe ist nicht zuletzt Ausdruck der in GG und LV NRW festgelegten Selbstverwaltungsgarantie.

Folglich wird angesichts der weiterhin angespannten Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des VerfGH NRW die verteilbare Finanzausgleichsmasse nach der Systematik wie in den vergangenen Jahren mit Vorrang für finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen auf diese und auf finanzkraftunabhängigen Investitionspauschalen sowie auf Sonderbedarfzuweisungen prozentual verteilt.

Mit insgesamt 7 991 390 000 Euro werden 85,21 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2014 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 1 386 827 000 Euro pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2014 eine Quote von 14,79 Prozent für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel.

Mit insgesamt 8 097 968 000 Euro werden 86,35 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2014 konsumtiv bereitgestellt. Mit 1 280 251 000 Euro investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2014 eine Investitionsquote von 13,65 Prozent.

3.4 Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2014

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 9 378 219 000 Euro wird auf Schlüsselzuweisungen, Bedarfzuweisungen, Investitionspauschalen unter Abzug der kommunalen Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondgesetz und zweckgebundene Sonderpauschalen aufgeteilt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2:

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2014					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2013*) Mio. Euro	Steuerverbund 2014**)		
			Mio. Euro	Veränderung zu 2013*)	
				absolut Mio. Euro	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	8.655,7254	9.378,219	+ 722,4936	8,35%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	7.344,8150	7.957,887	+ 613,0720	8,35%
* Gemeinden	3	5.764,3330	6.245,482	+ 481,1490	8,35%
* Kreise	4	859,7610	931,525	+ 71,7640	8,35%
* Landschaftsverbände	5	720,7210	780,880	+ 60,1590	8,35%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	30,9234	33,505	+ 2,5816	8,35%
* Kurortehilfe	7	7,2120	7,814	+ 0,6020	8,35%
* Abwassergebührenhilfe	8	4,5890	4,972	+ 0,3830	8,35%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	5,3050	5,748	+ 0,4430	8,35%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	8,0430	8,714	+ 0,6710	8,34%
* Einmalige Zuweisungen	11	5,7744	6,257	+ 0,4826	8,36%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	7.375,7384	7.991,392	+ 615,6536	8,35%
Pauschalierte Zweckzuweisungen					
Pauschale Förderung investiver Maßnahmen gesamt:	13	629,9870	736,827	+ 106,8400	16,96%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	37,0710	36,576	- 0,4953	-1,34%
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	592,9160	700,251	+ 107,3353	18,10%
* IVP Allgemein	16	500,0290	590,549	+ 90,5200	18,10%
* IVP Sozialhilfeträger	17	50,5280	59,675	+ 9,1470	18,10%
* IVP Eingliederungshilfe	18	42,3590	50,027	+ 7,6680	18,10%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	19	650,0000	650,000	+ 0,0000	0,00%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	20	600,0000	600,000	+ 0,0000	0,00%
* Sportpauschale	21	50,0000	50,000	+ 0,0000	0,00%
Pauschalierte Zweckzuweisungen insgesamt	22	1.279,9870	1.386,827	+ 106,8400	8,35%
Allg. Zuweisungen und Zweckzuweisungen insgesamt	23	8.655,7254	9.378,219	+ 722,4936	8,35%
<i>konsumtive Mittel***)</i>	24	7.482,8094	8.097,968	+ 615,1583	8,22%
<i>investive Mittel</i>	25	1.172,9160	1.280,251	+ 107,3353	9,15%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	26	86,45%	86,35%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	27	13,55%	13,65%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	28	7.375,7384	7.991,392	+ 615,6536	8,35%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	29	1.279,9870	1.386,827	+ 106,8400	8,35%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	30	85,21%	85,21%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	31	14,79%	14,79%		

*) Ist 10/11-09/12
 **) Ist 10/12-04/13 und Schätzung 05/13-09/13
 ***) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW

3.4.1 Schlüsselzuweisungen 2014

Angesichts der weiterhin angespannten Finanzsituation der Kommunen wird bei der Verteilung der Mittel den finanzkraftabhängigen Zuweisungen, also den Schlüsselzuweisungen, mit 7 957 887 000 Euro und einem Anteil von rund 85 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse erneut Priorität eingeräumt.

Insgesamt ergibt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen des Steuerverbundes 2014 gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2013 eine Erhöhung um 613 072 000 Euro (8,35 Prozent).

Bei den Gebietskörperschaften ergibt sich folgendes Schlüsselzuweisungsvolumen:

Gemeindeschlüsselmasse	6 245 482 000 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2013	481 149 000 Euro/ 8,35 %
Kreisschlüsselmasse	931 525 000 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2013	71 764 000 Euro/ 8,35 %
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	780 880 000 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2013	60 159 000 Euro/ 8,35 %.

Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen jeder einzelnen Kommune bedarf es vorab einer Bedarfsermittlung und einer Einnahmekraftermittlung.

Bei der Bedarfsermittlung wurde in der Vergangenheit gutachterlich festgestellt, dass der Bedarfsindikator Einwohner einen besonders hohen Erklärungswert für die Ausgabenhöhe und damit den Bedarf der Kommunen hat. Zudem wurde finanzwissenschaftlich festgestellt, dass mit zunehmender Einwohnerzahl von einem höheren Finanzbedarf je Einwohner ausgegangen werden muss. Um demnach den Bedarfsrelationen innerhalb der Körperschaften Rechnung zu tragen, sind die Einwohner entsprechend zu gewichten. Mit dem daraus resultierenden Hauptansatz kann der Bedarf zwar dargestellt werden, dennoch bedarf es ergänzend einiger Nebenansätze, mit denen finanzielle Anforderungen verursachende Besonderheiten, die über den Hauptansatz nicht oder nur unzureichend abgebildet werden, Berücksichtigung finden sollen. Zu den Nebenansätzen, die den fiktiven Bedarf einer Gemeinde abbilden, zählen der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz. Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes eines Kreises wird der Schüleransatz als Nebenansatz herangezogen.

Basis dieser Ansätze bzw. der Bedarfsermittlung und der Einnahmekraftermittlung sind Grunddaten, die für eine gerechte Verteilung der Schlüsselzuweisungen unter den Kommunen in regelmäßigen Abständen angepasst werden müssen (siehe oben 3.1). Details zu den Grunddaten für die einzelnen Ansätze sind dem besonderen Begründungsteil unter „B“ zu entnehmen.

3.4.2 Bedarfszuweisungen – Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen 2014

Der nach den bisherigen Strukturprinzipien ermittelte Betrag für die Bedarfszuweisungen im Steuerverbund 2014 wird aufgeteilt auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Gaststreitkräftestationierungshilfe, die Aufwendungshilfen der Landschaftlichen Kulturpflege und auf die einmaligen Zuweisungen. Er beläuft sich auf 33 505 000 Euro.

Die Einzelbeträge werden entsprechend der GFG-Systematik der vergangenen Jahre ermittelt.

3.4.3 Investitionspauschalen 2014

Während die Schlüsselzuweisungen als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt werden, erhalten die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände auch im Steuerverbund 2014

pauschale Mittel für investive Maßnahmen, die insoweit auch investiv zu verwenden sind. Diese Zuweisungen werden – anders als die Schlüsselzuweisungen – finanzkraftunabhängig verteilt. Sie eröffnen den Kommunen Spielräume für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind in den Haushaltsjahren 2012 bis 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Seit dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2014 mit 36 576 000 Euro angesetzt.

Es stehen demnach für Investitionspauschalen im Steuerverbund 2014 nach Abzug der genannten kommunalen Beteiligung in Höhe von 36 576 000 Euro insgesamt 700 251 000 Euro zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 7,47 Prozent (gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2013 rd. 6,85 Prozent).

Es ergibt sich durch die Erhöhung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse und die Beibehaltung der Ansätze für die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale eine stärkere Erhöhung des Gesamtvolumens für Investitionspauschalen gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2013 um 107 335 300 Euro (18,1 Prozent).

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	590 549 000 Euro
Veränderung zum GFG 2013	90 520 000 Euro/ 18,1 %
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	59 675 000 Euro
Veränderung zum GFG 2013	9 147 000 Euro/ 18,1 %
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	50 027 000 Euro
Veränderung zum GFG 2013	7 668 000 Euro/ 18,1 %

3.4.4 Sonderpauschalen 2014 (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale)

Als weitere Zuweisungsgruppe sieht auch der Steuerverbund 2014 Sonderpauschalen vor, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen im Rahmen des rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmens in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen sollen wie im Vorjahr insgesamt 650 000 000 Euro zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/Bildungspauschale wird – wie im Vorjahr – mit 600 000 000 Euro und die Sportpauschale mit 50 000 000 Euro dotiert. Von der Schulpauschale/Bildungspauschale werden wie bisher 70 000 000 Euro (11,67 Prozent) im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt.

Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben für beide Pauschalen unverändert.

Die Verteilungskriterien, einschließlich der Mindestpauschalen, bleiben ebenfalls unverändert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Absätze 1 bis 6 entsprechen bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2013.

Zu §§ 2 bis 4 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse im Steuererbund.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2013 und beschreiben die obligatorischen (verfassungsrechtlich vorgeschriebenen) und die fakultativen Verbundsteuern und legen den Verbundsatz fest. Mit Satz 3 wird zur Klarstellung die bereits seit 2006 im Verbundsatz enthaltene pauschale Abgeltung von evtl. angefallenen Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit gesetzlich fixiert. Mit dem Verbundsatzanteil von 1,17 Prozentpunkten erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2014 einen vorläufigen pauschalen Ausgleich von rund 483,1 Mio. Euro.

Absatz 2 legt fest, dass wie bisher das Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum zugrunde zu legen ist. Dabei werden in den Nummern 2, 3, 4, 5 und 6 bei dem Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum Bereinigungen vorgenommen, die wegen verschiedener Änderungen der Umsatzsteuerverteilung in § 1 Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250), erforderlich sind. Hierdurch werden finanzielle Be- oder Entlastungen in verschiedenen Bereichen über die Umsatzsteuer ausgeglichen.

Absatz 2 Nummer 1 entspricht den Regelungen im GFG 2013.

Absatz 2 Nummer 2 entspricht den Regelungen im GFG 2013.

Absatz 2 Nummer 3 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen den Regelungen im GFG 2013.

Absatz 2 Nummer 4 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen den Regelungen im GFG 2013.

Absatz 2 Nummer 5 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen im Grundsatz den Regelungen im GFG 2013, wobei allerdings die Beteiligung des Bundes für die Erweiterung des Ausbausvolumens im Rahmen des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (BGBl. 2013 I S. 250) zusätzlich berücksichtigt wird.

Absatz 2 Nummer 6 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen den Regelungen im GFG 2013.

Absatz 3 entspricht den Regelungen im GFG 2013.

Zu § 3

Nr. 1 entspricht bis auf die Anpassung an das Haushaltsjahr 2014 und die Höhe des Betrages der Tantiemen der Regelung im GFG 2013.

Nr. 2 regelt den Abzug der kommunalen Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz in Höhe von 115 000 000 Euro.

Zu § 4

Entspricht den Regelungen im GFG 2013.

Zu § 5

Entspricht den Regelungen im GFG 2013.

Legt die Grundsätze für das nordrhein-westfälische Schlüsselzuweisungssystem fest, wonach die Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage einer durchschnittlichen Aufgabenbelastung unter Berücksichtigung der kommunalen Steuer- und Umlagekraft zu bemessen sind. Dabei wird die besondere Berücksichtigung von Belastungen aus der Schulträgerschaft und aufgrund gemeindlicher großer Flächen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl, aus Soziallasten im Allgemeinen sowie aus Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen explizit herausgestellt.

Zu § 6

Entspricht bis auf die Höhe der Dotierungen den Regelungen im GFG 2013.

Setzt die Höhe der Gesamtschlüsselmasse und die Schlüsselmassen für die einzelnen Gebietskörperschaften fest.

Zu §§ 7 bis 9 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden.

Zu § 7

Entspricht den Regelungen im GFG 2013.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl) sowie die Ausgleichsintensität (Ausgleichsgrad) fest.

Zu § 8

Entspricht bis auf Änderungen infolge der Grunddatenanpassung den Regelungen im GFG 2013. Die Grunddatenanpassung wird im Wesentlichen auf der Basis einer Regressionsanalyse der Jahresrechnungsstatistik 2009 vorgenommen.

Regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes mit Einwohnerveränderungen (Demografiefaktor), eines Schüleransatzes, eines Sozillastenansatzes, eines Zentralitätsansatzes und eines Flächenansatzes.

Absatz 1 entspricht der Regelung im GFG 2013.

Absatz 2 entspricht der Regelung im GFG 2013.

Zu den einzelnen Ansätzen:

Absatz 3

Hauptansatz

Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung und daraus folgend der Hauptansatz ergibt sich, indem der Normbedarf jeder Gemeinde zu dem sog. Normbedarf einer fiktiven Gemeinde mit 25.000 Einwohnern ins Verhältnis gesetzt wird. Der Normbedarf ist hierbei das Produkt der konkreten gemeindlichen Einwohnerwurzel und der Summe des nicht durch Nebenansätze erklärten Sockelbetrags und dem Regressionskoeffizienten der Einwohnerwurzel. Aufgrund der Grunddatenaktualisierung ergibt sich die geänderte Hauptansatzstaffel bzw. veränderte Einwohnergewichtung für die Gemeinden, die der **Anlage 2** zu diesem Gesetz zu entnehmen ist.

Demografiefaktor

Mit dem GFG 2012 wurde ein Demografiefaktor eingeführt, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt. Dieser ist im GFG 2014 ebenfalls vorgesehen. Als relevanter Einwohnerwert wird der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Die auf den Stichtag 31. Dezember 2012 in der **Anlage 3** festgelegten Einwohnerzahlen basieren auf den von IT.NRW fortgeschriebenen Zensusdaten. Die Auswirkung einer niedrigeren Einwohnerzahl gegenüber den fortgeschriebenen Volkszählungsdaten aus dem Jahr 1987 auf die Verteilung der Zuweisungen unter den Kommunen soll durch die folgende Bestimmung zum Demografiefaktor im Gesetzentwurf annehmbar und verträglich ausgestaltet werden:

Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2014 ermittelt aus den fortgeschriebenen Volkszählungsdaten aus dem Jahr 1987 zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2010 und 2011 und aus der **Anlage 3**, welche auf an den fortgeschriebenen Zensusdaten zum Stichtag 31. Dezember 2012 basieren.

Im GFG 2015 sollen zwei der drei für die Mittelwertberechnung heranzuziehenden Einwohnerwerte, im GFG 2016 alle drei aus fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt und so stufenweise eine vollständige Umsetzung der Zensusergebnisse herbeigeführt werden.

Absatz 4

Schüleransatz

Beim Schüleransatz werden den Gemeinden und den Kreisen alle Schüler angerechnet, die eine Schule besuchen, deren Träger sie sind.

Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes über den Schüleransatz wird wie im GFG 2013 nach Halbtags- und Ganztagschülern differenziert und gewichtet. Die Ganztagschüler werden infolge der Grunddatenaktualisierung mit 2,02 und die Halbtagschüler mit 0,62 gewichtet (bisher: 3,33 und 0,7).

Der sogenannte Kreisfaktor, der dazu dient, eine gleiche Gewichtung der Schüler in allen Kommunen zu gewährleisten, bleibt erhalten.

Um eine Gleichbehandlung mit den als Zweckverband geführten Schulen herzustellen, werden mit dem GFG 2014 die Schüler den an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten Kommunen entsprechend dem in der Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

Absatz 5

Soziallastenansatz

Mit dem Soziallastenansatz soll den Belastungen der Gemeinden im sozialen Bereich Rechnung getragen werden.

Der Indikator für den Soziallastenansatz ist seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Der infolge der Grunddatenaktualisierung regressionsanalytisch ermittelte Gewichtungswert liegt bei 12,4. Im GFG 2013 lag der festgesetzte Wert bei 15,3. Um die Umverteilungswirkung abzumildern, die mit der Anpassung der Gewichtung von 15,3 auf 12,4 verbunden wäre, soll im GFG 2014 im ersten Schritt die Reduzierung (um 2,9), entsprechend der Regelung im GFG 2011, nur zur Hälfte ($\frac{1}{2} * 2,9 = 1,45$) berücksichtigt werden. Es ist daher der Gewichtungsfaktor 13,85 ($= 15,3 - 1,45$) vorgesehen.

Im GFG 2015 soll in einem zweiten Schritt der regressionsanalytisch ermittelte Wert des Gewichtungsfaktors verwendet werden.

Absatz 6

Zentralitätsansatz

Die Einführung des Zentralitätsansatzes geht u.a. auf die Überlegung zurück, dass einigen Gemeinden zentrale Versorgungsfunktionen für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Pendler aus dem Umland zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Der Gewichtungswert des Indikators wird durch die Grunddatenaktualisierung für das GFG 2014 bei 0,46 Normeinwohnern je sozialversicherungspflichtig Beschäftigter(m) am Arbeitsort liegen (bisher: 0,65 Normeinwohner).

Absatz 7

Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungsfaktor wird durch die Grunddatenaktualisierung mit 0,14 im GFG 2014 angesetzt (bisher: 0,24).

Zu § 9

Entspricht bis auf die Änderung infolge der Grunddatenaktualisierung den Regelungen im GFG 2013.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen bestimmen bzw. beeinflussen können. Zudem dienen die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraft der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, weil eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze zu keinen Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen führen darf.

Die Festsetzung der fiktiven Hebesätze orientiert sich am gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlich von den Gemeinden festgesetzten Realsteuerhebesätze. Von diesem gewogenen Durchschnittswert werden 5 Prozent abgezogen, um eine steuertreibende Wirkung zu vermeiden. Infolge der Grunddatenaktualisierung verändert sich der fiktive Hebesatz der Gewerbesteuer für das GFG 2014 gegenüber dem GFG 2013. Es werden folgende fiktive Hebesätze im GFG 2014 berücksichtigt:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz (Vorjahr)
Grundsteuer A	209 (209)
Grundsteuer B	413 (413)
Gewerbesteuer	412 (411)

Zu §§ 10 bis 12 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreise und die Städteregion Aachen.

Zu § 10

Entspricht den Regelungen im GFG 2013.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 11

Absatz 1 regelt die Ermittlungsmodalitäten der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) hinsichtlich des Grundbetrages für die Kreise und entspricht den Regelungen im GFG 2013.

Absatz 2 entspricht den Regelungen im GFG 2013.

Absätze 3 und 4 entsprechen den Regelungen im GFG 2013.

Zu § 12

Entspricht bis auf die Neufestsetzung des fiktiven Umlagesatzes den Regelungen im GFG 2013.

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung aktueller Umlagegrundlagen unter Anwendung eines fiktiven Umlagesatzes in Höhe von 40,61 Prozent.

Die Neufestlegung des fiktiven Umlagesatzes ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2012 rund 42,61 Prozent betrug (ohne Jugendamtsumlage – Ausnahme Kreise mit aus-

schließlich Gemeinden ohne Jugendamt). Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 40,61 Prozent (2 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu §§ 13 bis 15 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Landschaftsverbände.

Zu § 13

Absatz 1 entspricht den Regelungen im GFG 2013

Absatz 2 wird ergänzt und dient der Klarstellung.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 14

Entspricht den Regelungen im GFG 2013.

Regelt die Ermittlung der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) unter Berücksichtigung des Parameters Einwohner.

Zu § 15

Entspricht bis auf die Neufestsetzung des fiktiven Umlagesatzes den Regelungen im GFG 2013.

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung aktueller Umlagegrundlagen unter Anwendung eines fiktiven Umlagesatzes in Höhe von 15,4 Prozent.

Die Neufestlegung ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2012 genau 16,4 Prozent betrug. Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 15,4 Prozent (1 Prozentpunkt unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu § 16

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden fest.

Absatz 2 setzt die Höhe des kommunalen Anteils an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens nach dem „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187) fest. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind nach diesem Gesetz in den Haushaltsjahren 2012 bis 2021 zu tilgen. Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgen hierzu jährlich Zuweisungen an das Sondervermögen nach Maßgabe des Haushaltsplans. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens nach Maßgabe des jährlichen GFG.

Seit dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Zweckzuweisungen, hier bei den Investitionspauschalen, abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2014 mit 36 576 000 Euro angesetzt.

Die Absätze 3 bis 6 entsprechen bis auf die neue Höhe der Ansätze den Regelungen in den im GFG 2013.

Absatz 3 setzt die Gesamthöhe der allgemeinen Investitionspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohner und Gebietsfläche. Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale wird die Einwohnerzahl nach **Anlage 3** mit dem Stichtag 31. Dezember 2012 zugrunde gelegt. Diese basiert auf den fortgeschriebenen Zensusdaten. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 4 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe- und -pflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise auf der Basis des Parameters Einwohner über 65 Jahre. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 5 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Landschaftsverbände auf der Basis des Parameters Einwohner. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Einwohnerzahl nach **Anlage 3** mit dem Stichtag 31. Dezember 2012 zugrunde gelegt, welche auf der Volkszählung Zensus beruht.

Absatz 6 regelt die Festsetzung der den Verteilungsverfahren zugrunde gelegten Parametern.

Zu §§ 17 bis 18 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung und Verteilung der fachbezogenen Sonderpauschalzuweisungen.

Zu § 17

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2013.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung an alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert.

Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt.

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Schüler sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2013 nicht verändert.

Zu § 18

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2013.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich an alle Gemeinden sowie deren Verwendungsrahmen.

Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert. Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt.

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Einwohner nach **Anlage 3** zum Stichtag 31. Dezember 2012 (basierend auf den Zensusergebnissen) sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2013 nicht verändert.

Zu § 19

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen, die neue Höhe der Gesamtdotierung und der Dotierung der Einzelbedarfszuweisungen den Regelungen im GFG 2013.

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen fest. Die Gesamtdotierung wurde der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entsprechend angepasst.

Absatz 2 regelt die Aufteilung der Mittel. Die Dotierung der einzelnen Sonderbedarfe wurde der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entsprechend angepasst.

Absatz 2 Nummer 1 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung unter Hinweis auf die **Anlage 4** zum GFG 2014. Die Auswahl- und Verteilkriterien (Kurorteinstufung, Einwohnerzahlen, Übernachtungszahlen nach Beherbergungsstatistik zum Stichtag 1. Juli vorangegangenes Kalenderjahr) sind gegenüber dem GFG 2013 aktualisiert; die Sockelbeträge sind im Steuerverbund 2014 gegenüber dem Steuerverbund 2013 entsprechend der prozentualen Veränderung bei der Gesamtdotierung erhöht worden.

Die Regelung entspricht im Übrigen den Regelungen im GFG 2013.

Absatz 2 Nummer 2 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, deren Abwassergebühren über einem fiktiven Gebührenhöchstsatz liegen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung unter Hinweis auf die **Anlage 5** zum GFG. Die Regelung entspricht im Übrigen bis auf redaktionelle Änderungen den Regelungen im GFG 2013.

Für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen ist auf der Basis der Feststellungen einer landesweiten Erhebung im Jahr 1999 über die Höhe der Abwassergebühren in den Kommunen für die Landesförderung 2001 ein fiktiver Höchstsatz in Höhe von 9,50 DM (= 4,86 Euro) festgelegt worden. Dieser fiktive Höchstsatz wurde für die folgenden Jahre unter Berücksichtigung der jährlichen Teuerungsrate in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben. Für die Landesförderung 2014 wurde dieser Betrag mit 5,90 Euro festgestellt.

Die Gesamtzusweisung der Abwassergebührenhilfe ist im GFG 2014 gegenüber dem GFG 2013 entsprechend der Veränderungsrate der Gesamtdotierung erhöht worden. Die Regelung entspricht im Übrigen der Regelung im GFG 2013.

Absatz 2 Nummer 3 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung an die Gemeinden unter Hinweis auf die **Anlage 6** zum GFG.

Grundlage der Ermittlung eines Bedarfs bildet die Relation des außerhalb der Kasernen wohnenden Personenkreises zur maßgeblichen Einwohnerzahl nach dem geltenden GFG; bei der Verteilung des bereitgestellten Betrages wird die unterschiedliche Betroffenheit der Empfängergemeinden berücksichtigt. Grundsätzlich erhält jede Gemeinde einen Sockelbetrag, der auf der Grundlage der ermittelten Betroffenheit aufgestockt werden kann. Der Sockelbetrag ist im Steuerverbund 2014 gegenüber dem Steuerverbund 2013 entsprechend der Veränderungsrate der Gesamtdotierung erhöht worden. Die Regelung entspricht im Übrigen der Regelung im GFG 2013.

Absatz 2 Nummer 4 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung ihrer Kosten im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige hälftige Verteilung.

Die Regelung entspricht bis auf die Erhöhung der Gesamtdotierung der Regelung im GFG 2013.

Absatz 2 Nummer 5 setzt die Gesamthöhe für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Abmilderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen fest.

Die Regelung entspricht bis auf die Erhöhung der Gesamtdotierung der Regelung im GFG 2013.

Absatz 3 regelt besondere Zuweisungstatbestände im Zusammenhang mit Mitteln nach Absatz 2 Nummer 5 und entspricht den Regelungen im GFG 2013.

Zu §§ 20 bis 22 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

Zu § 20

Regelung der Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss.

Wegen des weit vorangeschrittenen Erledigungsstandes erfolgte zum 1. Januar 2012 unter Auflösung von 13 Ausgleichsämtern eine Konzentration der Aufgaben beim Rhein-Kreis Neuss. Die Verwaltungskosten für die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs werden dem Rhein-Kreis Neuss unverändert bis zu einem jährlichen Höchstbetrag in Höhe von 500 000 Euro nach Maßgabe eines vom Finanzministerium vorgegebenen Nachweises erstattet.

Zu § 21

Regelung der Kompensationsleistungen zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Die Kompensationsleistung bestimmt sich nach der Mai-Steuerschätzung 2013.

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen und der Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im GFG 2013.

Zu § 21a

Regelung der Kompensationsleistung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011.

Entspricht bis auf redaktionelle Änderungen und die Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im GFG 2013.

Zu § 22

Entspricht der Regelung im GFG 2013.

Zu §§ 23 bis 25

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Umlagegrundlagen und Umlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr.

Zu § 23

§ 23 legt die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen fest.

Entspricht bis auf redaktionellen Änderungen der Regelung im GFG 2013.

Zu § 24

Entspricht den Regelungen im GFG 2013.

Zu § 25

§ 25 regelt die Ermittlung der Landschaftsumlage und entspricht der Regelung im GFG 2013.

Zu § 26

Entspricht der Regelung im GFG 2013.

Zu § 27

Die Regelungen betreffen die Festsetzung, Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Entspricht bis auf die Absätze 3 bis 5 und der Betragserhöhung in Absatz 11 den Regelungen im GFG 2013.

Eine Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW erfolgt entsprechend der zum Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit relevanten Referenzperiode. Die im Jahr 2013 festzusetzenden Beträge fallen nach derzeitiger Rechtslage in die Referenzperiode des GFGs 2015.

Absatz 3

Hinsichtlich der relevanten Einwohnerzahl erfolgt eine Festlegung in **Anlage 3**. Diese basieren auf dem auf den 31. Dezember 2012 fortgeschriebenen Zensusergebnis. Es handelt sich um eine abweichende Regelung im Sinne des § 96 Absatz 3 VwVfG NRW. Gleichzeitig wird festgestellt, welche Einwohnerwerte bei der Berechnung des Demografiefaktors gemäß § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen sind.

Absatz 4

Für die Ermittlung der Pauschale zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege, bei der die "über 65-jährigen Einwohner" zu berücksichtigen sind, werden die gegliederten Zensus-Bevölkerungszahlen mit dem Stichtag 31. Dezember 2012 frühestens im Februar 2015 verfügbar sein. Aus diesem Grund wird die fortgeschriebene gegliederte Bevölkerungszahl aus dem Jahr 1987 zum Stichtag 31. Dezember 2012 herangezogen.

Absatz 5

Satz 1 entspricht den Regelungen im GFG 2013.

Satz 2 berücksichtigt die Änderungen in § 8 Absatz 4 zur Gleichbehandlung der als Zweckverband geführten Schulen mit denen die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geführt werden.

Zu § 28

Die Regelungen entsprechen bis auf redaktionelle Änderungen, periodenbedingte Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2013.

Es handelt sich um Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Zu § 29

Entspricht den Regelungen im GFG 2013.

Regelung des Ausgleichs fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Berichtigungsverfahren).

Zu § 30

Entspricht den Regelungen im GFG 2013.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit bei der Bewirtschaftung der aktuellen Zuweisungen aus dem Steuerverbund. Wie bisher liegt die Zuständigkeit beim Ministerium für Inneres und Kommunales und beim Finanzministerium.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste früher im Steuerverbund etatisierter zweckgebundener Zuweisungen.

Zu § 31

Entspricht den Regelungen im GFG 2013.

Regelung von Abschlagszahlungen.

Zu § 32

Entspricht den Regelungen im GFG 2013.

Geregelt werden generelle Fördergrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen des Landes an die Kommunen.

Zu § 33

Entspricht der Regelung im GFG 2013.

Regelung der Verrechnungsmöglichkeit fälliger Landesforderungen an Kommunen mit Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Kürzungen).

Zu § 34

Entspricht bis auf die Aktualisierung des Datums der Regelung im GFG 2013.

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und seine Geltungsdauer.